

Mitteilung des Senats vom 16. April 2002**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der Maisitzung der Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen. Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Umwelt und Energie wird sich am 18. April 2002 mit dem Entwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich nachreichen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen primär Richtlinien des europäischen Umweltrechtes, soweit ihre Materie in die föderative Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt, in Bremisches Landesrecht umgesetzt werden. Leitlinie dabei ist das Maß des rechtlich Erforderlichen.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat der Bund die Umsetzung der in seine Gesetzgebungszuständigkeit fallenden Bereiche dieser EG-Normen vollzogen und insoweit entsprechende Voraussetzungen für die von der Landesgesetzgebung zu bewältigenden Aufgaben geschaffen. Von einer vollständigen, den EG-rechtlichen Anforderungen genügenden, Transformation der EG-Richtlinien in die staatliche Gesetzesordnung der Bundesrepublik Deutschland ist aber erst dann auszugehen, wenn alle 16 Länder ihre Umsetzungsakte erlassen haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher ihre Verpflichtung zur Umsetzung wesentlicher Bereiche dieser EG-Umwelt-Richtlinien gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft noch nicht erfüllt. Mithin unterliegt auch das anliegende Gesetzesvorhaben unverändert äußerster Dringlichkeit.

Mit dem Entwurf eines Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europäischer sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz soll diese Verpflichtung — soweit der Regelungsbereich des Landes Bremen betroffen ist — erfüllt werden.

Die in Artikel 1 bis 3 befindlichen Entwürfe zum Erlass eines Bremischen Landes-UVP-Gesetzes (Artikel 1), zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes (Artikel 2) und zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes (Artikel 3) setzen folgende EG-Richtlinien um:

- die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie),
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),

- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sowie die §§ 34 und 35 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2002) und
- die Richtlinie 99/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie).

Weiterhin ist aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 — 1 BvL 7/91 eine Anpassung der Entschädigungsregelung in § 38 Bremisches Naturschutzgesetz erforderlich.

Mit Artikel 4 werden die — weitgehend in die Länderkompetenz fallenden — wasserrechtlichen Teile der UVP-Änderungsrichtlinie und der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) im Bremischen Wassergesetz umgesetzt. Des Weiteren wird die geltende Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes in das Bremische Wassergesetz übernommen. Nach Artikel 5 kann der Senator für Bau und Umwelt die Neufassung des Bremischen Wassergesetzes im Gesetzblatt bekannt machen, was im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen angebracht erscheint.

Mit dem zur Information anliegenden Entwurf einer „Emissionserklärungsverordnung — Abwasser“ (Anlage) werden schließlich die vollzugserforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 15 der IVU-Richtlinie — Aufbau eines europäischen Schadstoff-Registers — und der hierzu ergangenen Entscheidung der Europäischen Kommission geschaffen. Die Verordnung soll umgehend nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage des § 4 a BrWG vom Senator für Bau und Umwelt erlassen werden.

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz¹

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1 Das Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175, S. 40,
- der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5,
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206 S. 7,
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 S. 1,
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- der §§ 8, 34 und 35 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2002, BGBl. I S. 1193,
- der Richtlinie 99/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. EG Nr. L 94, 9. April 1999, S. 24,
- des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 — 1 BvL 7/91, indem die Bestimmung über Entschädigungen (§ 38 des Bremischen Naturschutzgesetzes) entsprechend angepasst wird.

Artikel 1

Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne dieses Gesetzes ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung einschließlich der Erweiterung
 - a) der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind.

Anwendungsbereich, Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den Absätzen 3 bis 8 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Absatz 6 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

(3) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, wenn die zur Bestimmung ihrer Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(4) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben) zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte im Sinne des Absatzes 3 erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf dem selben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

(5) Wird der maßgebliche Größen- und Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt.

(6) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwie-

weit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gelten Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. die in der Anlage 1 für das Vorhaben angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 6 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch diejenigen seit der Einführung der UVP-Pflicht vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(8) Sofern ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 6 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

§ 4

Anforderungen und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gelten die Bestimmungen des Teils 1 Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am 3. August 2001 geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes)... begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Verfahren nach den vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes)... geltenden Bestimmungen zu Ende geführt, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

Legende:

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach obigen Kriterien für folgende Vorhaben durchzuführen:

1.	Errichtung und Betrieb von obertägigen Gewinnungsstätten für Bodenschätze, die nicht dem Bergrecht unterliegen, einschließlich Betriebsanlagen und -einrichtungen, die a) mehr als 10 ha Gesamtfläche beanspruchen b) 1 bis 10 ha Gesamtfläche beanspruchen	X S
2.	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsvorhaben, die einschließlich der Betriebsanlagen und -einrichtungen a) mehr als 10 ha Gesamtfläche beanspruchen b) bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen	X A
3.	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung a) ab einer Größe von 2 ha b) bei einer Größe von 1 bis weniger als 2 ha	A S
4.	Bau von Schnellstraßen im Sinne der Nr. 7 Buchstabe b des Anhangs I der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (dabei handelt es sich um eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975)	X
5.	Bau einer vier- oder mehrspurigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße zu einer vier- oder mehrspurigen Straße, wenn diese neue Straße oder der verlegte oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde	X
6.	Bau einer sonstigen Straße der Kategorie A und B gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BremLStrG ab einer durchgehenden Länge von 2 km	S
7.	Rodung von Wald zum Zwecke der Überführung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche a) mit 5 bis weniger als 10 ha b) mit 1 bis weniger als 5 ha	A S
8.	Erstaufforstungen von 1 bis weniger als 50 ha Wald	S

9.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9.000 kg/d und mehr als 3 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4.500 m ³ und mehr als 1,5 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, wobei eine Abwasserbehandlungsanlage ausgenommen ist, die untergeordneter Teil einer Anlage oder eines Gebäudes ist und deren Abwasser in eine öffentliche oder in eine vergleichbare Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird	A
10.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer mit einer Produktion von 2.000 kg Fisch oder mehr pro Jahr	A
11.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen a) von mehr als 100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ b) bis 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind	A A
12.	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung	A
13.	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung	A
14.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden	A
15.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m ³ Wasser	A
16.	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten	A
17.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt oder eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), die Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen können	A
18.	Bau eines sonstigen Hafens einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, außer Häfen für die Binnenschifffahrt oder Binnenhäfen für die Seeschifffahrt für Schiffe mit mehr als 1.350 t, oder einer sonstigen infrastrukturellen Hafenanlage	A
19.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst	A
20.	Bau einer Wasserkraftanlage	A
21.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien, soweit sie nicht im Geltungsbereich des Bergrechts liegt	A
22.	sonstige Gewässerausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung	A
23.	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeresstechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten	A

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 6)

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- Größe des Vorhabens,
- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzungen und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte/Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien);
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien);
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - a) im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,
 - b) Naturschutzgebiete gemäß § 19 des Bremischen Naturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - c) Biosphärenreservate gemäß § 25 Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 20 Bremisches Naturschutzgesetz, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - d) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes,
 - e) Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 47 des Bremischen Wassergesetzes,
 - f) Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere bestehende Wohngebiete gemäß den §§ 3 bis 4 a der Baunutzungsverordnung, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder festgesetzt werden könnten,
 - h) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung, Tiere, Pflanzen und weitere Naturgüter),
- einem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Das Bremische Naturschutzgesetz vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 — 790-a-1), geändert durch Artikel 1 § 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Erster Abschnitt“, „Zweiter Abschnitt“, „Dritter Abschnitt“, „Vierter Abschnitt“, „Fünfter Abschnitt“, „Sechster Abschnitt“, „Siebter Abschnitt“, „Achter Abschnitt“, „Neunter Abschnitt“ und „Zehnter Abschnitt“ werden durch die Bezeichnungen „Abschnitt 1“, „Abschnitt 2“, „Abschnitt 3“, „Abschnitt 4“, „Abschnitt 5“, „Abschnitt 6“, „Abschnitt 7“, „Abschnitt 8“, „Abschnitt 9“ und „Abschnitt 10“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu „Erster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe zu § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a Vertragliche Vereinbarungen“
 - b) Die Angaben „Zweiter Abschnitt“, „Dritter Abschnitt“, „Vierter Abschnitt“ werden durch die Angaben „Abschnitt 2“, „Abschnitt 3“ und „Abschnitt 4“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu Abschnitt 4 wird eingefügt:

„Europäisches ökologisches Netz ‚Natura 2000‘“

§ 26 a Allgemeine Vorschriften

§ 26 b Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

§ 26 c Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten, Ausnahmen

§ 26 d Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“
 - d) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe zu § 32 wird eingefügt:

„§ 32 a Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen“.
 - e) Die Angaben „Sechster Abschnitt“, „Siebter Abschnitt“, „Achter Abschnitt“, „Neunter Abschnitt“ und „Zehnter Abschnitt“ werden durch die Angaben „Abschnitt 6“, „Abschnitt 7“, „Abschnitt 8“, „Abschnitt 9“ und „Abschnitt 10“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Vertragliche Vereinbarungen

„Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften soll die oberste Naturschutzbehörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen der zuständigen Naturschutzbehörde erreicht werden kann.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Nummern 2 a und 2 b eingefügt:

- „2 a. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung,
- 2 b. Erstaufforstungen und Rodungen von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart,“

5. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Eingriffe, die durch ein Vorhaben verursacht werden, das nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach anderen Rechtsvorschriften dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und für die keine sonstige behördliche Zulassung oder eine Anzeige vorgeschrieben sind, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Das Genehmigungsverfahren, in dem die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 6 getroffen werden, muss den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Verursacher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Aus ihm müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein.“

6. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Europäisches ökologisches Netz ‚Natura 2000‘

§ 26 a

Allgemeine Vorschriften

Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘ gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 b

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde nach den in den Richtlinien genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes, welche Flächen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission genannt werden sollen. Die oberste Naturschutzbehörde teilt die ausgewählten Gebiete dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde erklärt durch Rechtsverordnung

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete unverzüglich und im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42),
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt und die nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind, entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1, es sei denn, die Gebiete unterliegen bereits einem insoweit ausreichenden Schutzstatus.

(3) Die Erklärung zu Schutzgebieten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 kann im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften oder durch

vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 3 a ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(4) Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu berücksichtigen und festzulegen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten geschützt werden. Ferner ist mit der Festlegung der notwendigen Gebote und Verbote sowie von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie erheblichen Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, entgegenzuwirken. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(5) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben. In einem Konzertierungsgebiet im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 26 c

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 b Abs. 3 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Verträglichkeit der Projekte wird von der obersten Naturschutzbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, aus denen die für die Beurteilung der Verträglichkeit erforderlichen Einzelheiten hervorgehen müssen (Verträglichkeitsstudie), geprüft.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, darf die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Zulassungs- oder Planungsbehörde das Projekt nur dann zulassen, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(3) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Zulassungs- oder Planungsbehörde zuvor über die oberste

Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(4) Soll ein Projekt nach Absatz 2 oder Absatz 3 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzulegen. Die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Zulassungs- oder Planungsbehörde unterrichtet die Kommission über die oberste Naturschutzbehörde und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Anwendung, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 26 d

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 18 und geschützte Biotope im Sinne des § 22 a ist § 26 c dieses Gesetzes und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 26 c Abs. 3 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 26 c Abs. 4 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.“

7. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bezeichnungen ‚Zoo‘, ‚Zoologischer Garten‘, ‚Tiergarten‘, ‚Tierpark‘, ‚Vogelwarte‘, ‚Vogelschutzwarte‘, ‚Vogelschutzstation‘ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.“

8. § 32 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde. Tiergehege im Sinne des Satzes 1 sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt gehalten werden. Die Genehmigung wird für bestimmte Grundflächen oder Anlagen, für Höchstzahlen bestimmter Tierarten und für eine bestimmte Betriebsform erteilt. Eine Änderung dieser Betriebsmerkmale steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 unter Schutz gestellten Tierarten gehalten werden sollen,
2. die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,
3. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
4. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
5. ein Entweichen der Tiere unterbunden ist sowie Belange des Artenschutzes und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
6. das Gehege keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht.“

9. Nach § 32 wird folgender neuer § 32 a angefügt:

„§ 32 a

Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde. Zoos im Sinne des Satzes 1 sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen,
3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes und
4. Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,
4. das Entweichen von Tieren unterbunden wird,
5. dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
7. die Zoos sich zumindest an einem der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligen
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos sich gemäß dem zeitgemäßen Stand der Wissenschaft nachträglich ändern, kann die oberste Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo betreiben, oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der obersten Naturschutzbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von obersten

Naturschutzbehörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos einzusehen und zu prüfen. Die auskunftspflichtige Person hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Stellt die oberste Naturschutzbehörde fest, dass der Zoo entgegen der Genehmigung im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) geführt wird, so kann die oberste Naturschutzbehörde zur Einhaltung der Voraussetzungen für den Betrieb Anordnungen erlassen oder den Zoo oder einen Teil des Zoos für die Öffentlichkeit schließen. Kommt der Zoo den nachträglichen Anordnungen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, so ordnet die oberste Naturschutzbehörde die Schließung des Zoos oder einen Teil des Zoos innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach Erlass der Anordnungen an. Die oberste Naturschutzbehörde stellt im Fall der Schließung sicher, dass die betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG anderweitig untergebracht oder, sofern dies nicht möglich ist, im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Tierschutzes zuständigen Behörde auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Die oberste Naturschutzbehörde widerruft die Genehmigung ganz oder teilweise.“

10. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37

Enteignung

Zugunsten der Stadtgemeinden im Lande Bremen kann enteignet werden, um ein Grundstück entsprechend den Darstellungen eines nach § 8 Abs. 3 beschlossenen Landschaftsplanes zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, insbesondere ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 — 214-a-1) in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38

Eigentumsbindung, Entschädigung

(1) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder durch Maßnahmen aufgrund dieser Rechtsvorschriften außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 37 die Eigentümerbefugnisse unverhältnismäßig und unzumutbar einschränken und soweit die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse nicht anderweitig ausgeglichen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Einschränkung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird oder
2. eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung unterbunden wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer sonst unbeschränkt ausüben kann.

Für die Bemessung der Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die nach Satz 1 gebotene Entschädigung ist durch die zuständige Behörde zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden

(2) An Stelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch das Land zum Verkehrswert verlangen, soweit es ihr oder ihm infolge der Maßnahme nach Absatz 1 wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(3) Über die Entscheidung nach Absatz 1 oder über die Übernahme des Eigentums nach Absatz 2 entscheidet der Senator für Bau und Umwelt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.“

12. § 43 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und nach § 26 b ausgewiesenen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten,“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Das Bremische Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 — 2182-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der 6. Abschnitt erhält die Überschrift:

„Besondere Vorschriften für Straßen A und UVP-pflichtige Straßen“

2. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Um die Planung einer planfeststellungspflichtigen Straße zu sichern, kann der für den Straßenbau zuständige Senator durch Rechtsverordnung ein Planungsgebiet festlegen.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Neue Straßen A einschließlich der Straßen, für die nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nebenanlagen (§ 2 Abs. 3) der Straßen nach Satz 1 können zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht werden. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit einer Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, dass das Benehmen hergestellt worden ist und
3. es sich bei der Straße nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

e) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Planfeststellungsbehörde, Anhörungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde im Sinne des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der zuständige Senator (§ 46 Abs. 1).“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, das für den Straßenbau benötigte Grundstück durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „der festgestellte Plan“ die Worte „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Straßenbaulast für Straßen, die nach § 33 der Planfeststellung unterliegen, haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Planes notwendig ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158 — 2180-a-1), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Erster Teil Kapitel 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abschnitt 1 wird nach § 4 folgende Angabe eingefügt:
„§ 4 a Emissionserklärungspflicht“
- bb) In Abschnitt 2 wird nach § 22 folgende Angabe eingefügt:
„§ 22 a Umweltverträglichkeitsprüfung“
- cc) Nach Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:
„Abschnitt 2 a — Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis im Zusammenhang mit Verfahren der Erteilung einer Genehmigung nach § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes
§ 31 a Erlaubnisverfahren
§ 31 b Inhalt der Erlaubnis
§ 31 c Überprüfung der Erlaubnis
§ 31 d Störungen und Unfälle
§ 31 e Vorhandene Benutzungen“
- dd) In Abschnitt 5 wird nach § 46 folgende Angabe eingefügt:
„§ 46 a Erleichterungen für auditierte Standorte“
- b) Zweiter Teil Kapitel VI Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 111 Grundsätze für den Ausbau“
 - bb) Nach § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 111 a Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung“
- c) Im Zehnten Teil wird die Angabe zu § 179 wie folgt neu gefasst:
„§ 179 (weggefallen)“

2. § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer muss den Gewässergütezustand mindestens mäßiger Belastung gewährleisten. Weitergehende Bewirtschaftungsziele bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner geringere Güteanforderungen, sofern diese in Bewirtschaftungsplänen, Reinhaltetechniken oder zwischenstaatlichen Vorschriften und Vereinbarungen festgelegt sind. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn eine Bewirtschaftungsmaßnahme, gemessen an der erreichbaren Verbesserung der Gewässergüte, unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern würde.“

(2) Jeder ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„ § 4 a

Emissionserklärungspflicht

(1) Der Betreiber einer Anlage zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder Abwasseranlagen Dritter ist zur Erklärung der Art und Menge des Abwassers gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Die zuständige Behörde kann den Betreiber von der Erklärungspflicht befreien, wenn sichergestellt ist, dass nach Art und Menge der Abwasserbelastung keine Gefahr für ein Gewässer oder den Betrieb von Abwasseranlagen zu besorgen ist.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt wird ermächtigt, Inhalt und Form der Erklärungspflicht durch Rechtsverordnung nach Maßgabe derjenigen Rechtsakte zu regeln, die aufgrund des Verfahrens der Artikel 19 und 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch die Kommission² erlassen werden. Insbesondere können in der Verordnung die der Erklärungspflicht unterliegenden Anlagen bestimmt sowie Schwellenwerte und Ermittlungsmethoden vorgeschrieben werden.“

4. In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine zusätzliche Anforderung nach Nummer 1 darf nicht gestellt werden, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anforderung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die Anforderungen nach § 12 dürfen nicht unterschritten werden.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 8

Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) verhütet oder ausgeglichen wird.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. § 34 Abs. 1 und 5 und § 37 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 12

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik

² Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — IPPC — (ABl. Nr. L 192 S. 36).

möglich ist. Soweit eine aufgrund des § 7 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassene Verordnung³ Anforderungen festlegt, sind diese maßgebend. § 8 bleibt unberührt.

(1 a) Solange die in Absatz 1 bezeichnete Verordnung noch keine Bestimmungen für Herkunftsbereiche getroffen hat, für die in den Abwasserverwaltungsvorschriften zu § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vor Inkrafttreten seiner geltenden Fassung Regelungen getroffen waren, gelten letztgenannte gemäß Artikel 2 des sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1690) als Übergangsregelung fort.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die Wasserbehörde sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchgeführt werden.

(3) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für eine Gewässerbenutzung, für die in diesem Gesetz oder nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) oder nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung generell oder nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

8. § 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Hält die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind oder ist für die Benutzung nach § 22 a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so gilt § 23 entsprechend.“

9. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 2 a mit den §§ 31 a bis 31 e eingefügt:

„Abschnitt 2 a — Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis im Zusammenhang mit Verfahren der Erteilung einer Genehmigung nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 31 a

Erlaubnisverfahren

(1) Sind Gewässerbenutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6 oder Abs. 2 Nr. 2 oder wesentliche Änderungen solcher Gewässerbenutzungen mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbunden, gelten für das Erlaubnisverfahren bzw. für das Erlaubnisänderungsverfahren die Anforderungen der §§ 31 a Abs. 2 bis 31 e.

(2) Die vollständige Koordinierung des Verfahrens der Erlaubniserteilung und des Verfahrens der Genehmigung nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist im Sinne eines wirksamen integrierten Konzeptes der beteiligten Behörden sicherzustellen.

(3) Unbeschadet der Antragserfordernisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hat der Antragsteller das Vorhaben nach folgenden möglichen medienübergreifenden Umweltauswirkungen zu beschreiben:

1. Art, Menge und Herkunft der den Gegenstand der Benutzung betreffenden Stoffe,
2. Auswirkungen auf das Gewässer,
3. Ort des Anfalls und der Zusammenführung umweltbelastender Stoffe,
4. Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Verringerung umweltbelastender Stoffe und
5. den Maßnahmen zur Überwachung der Benutzung.

Der Antrag muss eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 enthalten.

(4) Für das Verfahren gilt § 23 entsprechend. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften durchzuführen. Die Unterlagen und Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 31 b

Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für eine Benutzung nach § 31 a muss in Verbindung mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der Gefahr der Verlagerung der Verschmutzung von einem Schutzgut (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes und unter weitestgehender Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung durch den Schutz von Wasser, Luft und Boden zur Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt beitragen.

(2) Die Erlaubnis regelt auch

1. die Überwachung der Benutzung unter Festlegung der Methode und der Häufigkeit der Messungen sowie der Bewertungsverfahren,
2. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis sowie die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die insbesondere bei der Inbetriebnahme eines für die Benutzung bedeutsamen Anlagenteils, beim unbeabsichtigten Austreten von Stoffen, bei Störungen, beim kurzzeitigen Abfahren sowie bei der endgültigen Stilllegung des Anlagenteils entstehen können.

§ 31 c

Überprüfung und Anpassung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für eine Benutzung nach § 31 a ist regelmäßig zu überprüfen und, so weit erforderlich, neuen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Die Überprüfung wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgelegt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
3. für eine Verbesserung der Betriebssicherheit andere Techniken angewandt werden müssen oder
4. neue Rechtsvorschriften dies erfordern.

(2) Überprüfungen der Erlaubnis und die durch sie veranlassten Verfügungen erfolgen durch die Wasserbehörde in enger Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde.

§ 31 d

Störungen und Unfälle

Unbeschadet übriger Informationspflichten hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 a die Wasserbehörde über alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 e

Vorhandene Benutzungen

Eine am ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes) ... vorhandene Benutzung nach § 31 a muss den Anforderungen des § 12 Abs. 1 und des § 31 b Abs. 1 spätestens am 30. Oktober 2007 entsprechen. Die Vorschriften der §§ 31 c und d finden bereits zuvor von dem Zeitpunkt an Anwendung, an dem eine unter Zugrundelegung des § 31 b erteilte oder geänderte Erlaubnis wirksam geworden ist.“

10. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen; werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind die dem einzelnen Gewässerschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“

- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.“

12. §§ 43 bis 45 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 43

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

§ 44

Vortragsrecht

Der Benutzer hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Gewässerschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält. Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.

§ 45

Benachteiligungsverbot

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“

13. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„46 a

Erleichterungen für auditierte Standorte

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung kann die obere Wasserbehörde durch Verordnung für Unternehmen, die in ein Standortverzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und für die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Verfahren für die behördliche Zulassung sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen, regeln, soweit diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung gleichwertig mit den Anforder-

rungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bestehen oder soweit die Gleichwertigkeit durch sonstige Maßnahmen der Länder sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung.“

14. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vor Nummer 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. das Mühlenhauser Fleet,“.

15. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Eigentum

(1) Die in § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c bis g aufgeführten Gewässer mit Ausnahme der Wümme von der Straßenbrücke zwischen Lilienthal und Borgfeld bis zur Einmündung in die Lesum, stehen im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Steht ein Gewässer zweiter Ordnung im Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke. Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern und ist die Eigentumsgrenze nach bisherigem Recht nicht anders bestimmt worden, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers zu ziehende Linie,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine Gerade, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bestimmten Mittellinie zu ziehen ist.“

16. Nach § 90 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer infrastrukturellen Hafenanlage, deren planungsrechtliche oder sonstige Zulassung in keinem anderen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Verfahren vorgesehen ist, bedarf einer Genehmigung nach Absatz 1, wenn nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde. In dem Verfahren gilt § 23 entsprechend.“

17. §§ 91 und 92 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 91

Feststellung der Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, Überschwemmungsgebiete festzusetzen und die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften durch Verordnung zu erlassen, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
3. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen oder
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses

erforderlich ist. Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 53 a entsprechend.

(3) Die Teile von Überschwemmungsgebieten, in denen der Aufenthalt von Menschen für diese mit Gefahr für Leib und Leben verbunden ist, können als besonders gefährdete Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

(4) In den nach Absatz 2 festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

1. das Wohnen,
2. das Nächtigen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April verboten.

(5) Alle Personen, die sich in einem nach Absatz 2 festgesetzten Gebiet aufhalten, sind verpflichtet,

1. dieses unverzüglich zu verlassen, sobald zur Räumung des Gebietes wegen Überschwemmungsgefahr aufgefordert wird;
2. sich im Rahmen eines behördlichen Warn- und Räumdienstes zu Warn- und Hilfsdiensten zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ausführung der Absätze 4 und 5 obliegt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen dem Stadtamt, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde.

(7) Für die Verordnung gilt § 47 Abs. 2 entsprechend.

§ 92

Erhaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und für den schadlosen Abfluss des Hochwassers freizuhalten. Soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Früher bei Hochwasser überschwemmte oder durchflossene Gebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 91 Abs. 2 es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) § 27 und 28 gelten entsprechend.

(4) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 53 a entsprechend.“

18. § 100 wird wie folgt gefasst:

„ § 100

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Eigentümer, der diese im Einvernehmen mit der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen kann, soweit diese zustimmen.“

19. In § 101 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Stadtgemeinden können die Unterhaltung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen, soweit diese zustimmen.“

20. § 111 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 111

Grundsätze für den Ausbau

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen. Unbeschadet dessen soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass es mindestens im bisherigen Umfang als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere geeignet bleibt, soweit nicht wesentliche Interessen der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

(2) Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.“

21. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„ § 111 a

Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung

(1) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter verursacht werden. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen dieser Gesetze entsprechen.

(2) Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

(3) Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbeson-

dere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist. In Linienführung und Bauweise sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.

(5) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so ist nach § 31 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes zu verfahren.“

22. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 24, 27, 28 bis 30 finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 27, 28 bis 30 finden entsprechende Anwendung.“

23. § 119 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bau, die Beseitigung oder die wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie von Deichen, Dämmen und anderen Anlagen (Bauwerke, Bauwerksteile, Kajen, Mauern oder dergleichen), die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten zu dienen bestimmt sind, bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Dasselbe gilt, wenn für ein sonstiges entsprechendes Vorhaben nach Anlage 1 zu § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. § 111 a Abs. 2 bis 4 und §§ 113 bis 118 gelten sinngemäß. Im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung kann auch geregelt werden, unter welchen Bedingungen die Unterhaltungspflicht von dem bisher Verpflichteten auf einen Wasser- und Bodenverband übergeht.“

24. § 120 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltung obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden ist, demjenigen, der den Deich, den Damm oder andere Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers zu dienen bestimmt sind, errichtet hat, oder am 24. März 1962 unterhaltungspflichtig war.“

25. § 126 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gewässereinrichtungen“ wird durch das Wort „Entwässerungseinrichtungen“ ersetzt.

26. In § 132 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.“

27. § 133 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass vor dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage diejenigen Anforderungen eingehalten werden, die in einer aufgrund von § 7 a Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Soweit in einer fortgeltenden Verwaltungsvorschrift zu § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in seiner vor dem 19. November 1996 bestehenden Fassung Anforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe festgelegt sind, ist auch deren Einhaltung bei der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage durch die Gemeinden zu gewährleisten. Die Gemeinden haben ferner sicherzustellen, dass die sich aus bindenden Beschlüssen der Europäischen Ge-

meinschaften ergebenden Anforderungen über die Beschaffenheit von Abwasser-
einleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage erfüllt werden. Die Sätze 1 und 2
gelten auch für vorhandene Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen mit der
Maßgabe, dass für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine ange-
messene Frist zu bestimmen ist. Die §§ 5, 7, 8 und 12 sowie 31 a Abs. 1 bis 3 und
§§ 31 b bis 31 e gelten entsprechend. Erlaubnisse für das in eine öffentliche
Abwasseranlage einzuleitende Abwasser, das den Anforderungen des § 7 a Abs. 1
Sätze 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, sind der Wasserbuch-
behörde zur Eintragung in das Wasserbuch mitzuteilen.

(3) Die Gemeinden haben gleichermaßen sicherzustellen, dass Abwasseranlagen,
die an die städtische Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind
und aus denen das Abwasser der städtischen Kanalisation zugeleitet wird, nach
den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gemäß § 137
Abs. 1 zu errichten und zu betreiben sind. Satz 1 gilt auch für vorhandene Ab-
wasseranlagen mit der Maßgabe, dass für die Durchführung der erforderlichen
Anpassungsmaßnahmen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.“

28. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anfor-
derungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 12 einge-
halten werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die
allgemein anerkannten Regeln der Technik.“

c) In Satz 3 werden vor den Worten „Regeln der Technik“ die Worte „Allge-
mein anerkannte“ eingefügt.

29. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Worten „Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist“
eingefügt:

„vorbehaltlich Absatz 4“.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasser-
behandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung oder nach dem Bremischen Landesgesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen der Planfeststel-
lung.“

30. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer
Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die
wesentliche Änderung ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung der
Wasserbehörde. Wurde der Genehmigungsantrag vor dem 3. August 2001
gestellt, so darf die Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage, die einer
Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, nur in einem Verfahren erteilt
werden, das den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Anfor-
derungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht; § 23 gilt ent-
sprechend. Wurde der Zulassungsantrag nach dem 2. August 2001 ge-
stellt, so gelten die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer
ergänzend die §§ 141 und 142 entsprechende Anwendung finden. Sätze 1
bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werks-

geländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.“

- b) Absätze 3 und 5 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31. § 145 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 145

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 144 Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) sich im Arbeitsgang befinden,
 - c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Wasserbehörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird, oder
3. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.“

32. § 167 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „der Schonung der Grundwasservorräte“ ein Komma und die Worte „dem Abflussverhalten“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei denen es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist.“

33. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 71 die Grenzen des Gemeingebrauchs überschreitet,“

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 19 werden Nummern 7 bis 20.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einer Vorschrift“ werden gestrichen.

bb) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. des § 4 a zur Regelung der Emissionserklärungspflicht,“

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 2 bis 9.

34. § 179 wird aufgehoben.

35. Nach § 180 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 12 Abs. 3)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Artikel 5

Neufassung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senator für Bau und Umwelt kann den Wortlaut des Bremischen Wassergesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf werden in Artikel 1 bis 3 insbesondere die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5 (UVP-Änderungsrichtlinie) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 S. 1 sowie die §§ 34 und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2002, BGBl. I S. 1193 und die Richtlinie 99/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, EG ABl Nr. L 94, 9. April 1999, S. 24 umgesetzt.

Des Weiteren wird auf die Begründung zu Art. 4 Änderung des Bremischen Wassergesetzes und Art. 5 Emissionserklärungsverordnung — Abwasser des Gesetzes verwiesen.

II. Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)

Die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie) war bis zum 14. März 1999 in das nationale Recht umzusetzen. Die nach diesem Zeitpunkt entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eingetretene unmittelbare Geltung der Richtlinie soll nunmehr für Vorhaben, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, durch Artikel 1 der Vorschriften des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie durch die ergänzenden Regelungen in den betroffenen Fachgesetzen (Artikel 2 bis 3 des Entwurfes) ersetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll darüber hinaus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) betreffend die UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden. In dieser Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass die UVP-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht hinreichend in nationales Recht umgesetzt worden ist. So habe Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie u. a. dadurch verstoßen, dass es nicht für alle Projekte die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen habe, die nach der Richtlinie einer solchen Prüfung zu unterziehen sind, indem ganze Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Projekte von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein ausgenommen worden seien (vgl. im Einzelnen EuGH, Urt. vom 22. Oktober 1998, DVBl. 1999, 232 f. = NuR 1999, 95 — 97). Von der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie sind auch Vorhaben betroffen, die einer landesrechtlichen Regelung bedurft hätten.

Durch die UVP-Richtlinie wird der Kreis der dem UVP-Recht unterliegenden Projekttypen erweitert. Eine Reihe von Projekttypen unterliegen dem Landesrecht, so dass hier der Landesgesetzgeber für die Umsetzung der UVP-Richtlinie zuständig ist. Der Gesetzentwurf setzt die UVP-Änderungsrichtlinie für den der landesgesetzlichen Regelungskompetenz unterliegenden Bereich um und beseitigt die vom EuGH gerügten Verstöße gegen die UVP-Richtlinie, so weit der Regelungskompetenz des Landes unterliegende UVP-pflichtige Vorhaben betroffen sind.

In erster Linie wird durch die UVP-Richtlinie der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeweitet. So wurde der Anhang I der UVP-Richtlinie, der die generell UVP-pflichtigen Projekte enthält, um 12 Vorhabentypen erweitert. Hierunter fallen z. B. Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, Abwasserbehandlungsanlagen, Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines, Steinbrüche, Hochspannungsleitungen und Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen. Durch die neue Fassung wurde ebenfalls der Anhang II der UVP-Richtlinie erweitert. Hier wurden beispielsweise Industriezonen, Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion, Skipisten, Skilifte und Seilbahnen aufgenommen. Anders als die in Anhang I enthaltenen Projekte ist für die in Anhang II enthaltenen Projekte jedoch eine UVP nur dann durchzuführen, wenn dies eine vorab durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls (so genannte Umwelterheblichkeitsprüfung) ergibt oder von den Mitgliedsstaaten festzulegende Schwellenwerte überschritten werden. Hierbei sind bestimmte Auswahlkriterien, die sich auf Merkmale des Projektes, seinen Standort und seine potentiellen Auswirkungen beziehen, zu berücksichtigen.

Auch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Richtlinie teilweise neu geregelt. Der Entwurf des BremUVPG verweist insofern auf die bereits geänderten Regelungen des Bundesrechts:

Die Richtlinie schreibt nunmehr EU-weit einen Scoping-Prozess vor. Dieser Verfahrensschritt entspricht im Prinzip dem bereits zuvor bestehenden Verfahren nach § 5 UVPG (Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens), der an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen angepasst wurde. Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In Umsetzung des Abkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (so genannte Espoo-Konvention) sind nunmehr auch die Beteiligung der Öffentlichkeit des möglicherweise von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen betroffenen Staates am Prüfverfahren und Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten erforderlich.

Inhaltlich ist mit dem Entwurf des BremUVPG entsprechend dem umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz der UVP-Richtlinie zunächst sicherzustellen, dass für sämtliche Vorhaben, bei denen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung eine Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit durchgeführt wird (vgl. Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL). Dies schließt aus, die Frage des Erfordernisses einer UVP allein von der Größe des Vorhabens, d. h. von dem Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts abhängig zu machen. Abgesehen von der Erreichung eines solchen Schwellenwerts, ab dem in jedem Fall eine UVP durchzuführen ist (so bei den Vorhaben des Anhangs I der Richtlinie), ist die Frage nach dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen oder ggf. auch nur standortbezogenen Einzelfallbeurteilung zu bestimmen (so genannte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 3 Abs. 6 BremUVPG i. V. m. der Anlage 2 zum Gesetz).

Mit dieser Ausgestaltung der landesrechtlich begründeten Pflicht zur UVP sollen zudem unnötige und ungleiche Belastungen der Wirtschaft und der Investitionstätigkeit vermieden werden. Eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nur begründet, so weit dies nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie oder des Bundesrechts zwingend geboten ist. Die für die Durchführung der Einzelfallprüfung maßgeblichen Beurteilungskriterien entsprechen dabei der bundesgesetzlichen Regelung. Diese angestrebte Harmonisierung mit dem Bundesrecht erhöht auch die Rechtssicherheit der Regelung und Planungssicherheit für betroffene Investoren, weil gegenüber EU-Kommission und EuGH schwerlich zu begründen wäre, warum die vom Anhang III der Richtlinie einheitlich vorgegebenen Auswahlkriterien von Bund und Land mit wesentlichen Unterschieden berücksichtigt worden sind.

Bei der Umsetzung wird schließlich, so weit wie möglich, den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die UVP-Pflichten kraft Landesrecht werden abschließend an zentraler Stelle geregelt (Artikel 1: BremUVPG). Für die Durchführung der UVP wird auf eigene landesrechtliche Regelungen weitestgehend verzichtet, vielmehr wird diesbezüglich so

weit wie möglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen (vgl. § 4 BremUVPG). Mit dieser Vorgehensweise werden sonst notwendige Regelungen zur UVP-Pflicht, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, in den berührten Fachgesetzen vermieden und damit eine für die betroffenen Vorhabensträger transparente Regelung geschaffen. Dies führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, die bei der Durchführung der UVP aufgrund Bundes- und Landesrechts auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

Die Umsetzung der UVP-Richtlinie erfordert die Anpassung mehrerer Landesgesetze. Betroffen sind das Bremische Naturschutzgesetz, das Bremische Landesstraßengesetz und das Bremische Wassergesetz. Zusätzlich ist für die Regelung des Verwaltungsverfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) erforderlich.

Wegen der erforderlichen Umsetzung der UVP-Richtlinie wird die Form eines Artikelgesetzes gewählt, da hiermit die Novellierung der Fachgesetze auf flexible und differenzierte Weise möglich ist. Insbesondere werden die jeweiligen Fachgesetze einheitlich und zeitgleich an die EU-Normen angepasst. Die Novellierung der Fachgesetze beschränkt sich dabei auf die EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben. Insofern werden lediglich Regelungen zur Bestimmung der UVP-pflichtigen Projekte und des jeweiligen Zulassungsverfahrens, innerhalb dessen die Umweltverträglichkeit durchzuführen ist, aufgenommen.

Mit Artikel 4 werden die wasserrechtlichen Teile der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie, die der landesrechtlichen Regelung vorbehalten sind, im Bremischen Wassergesetz umgesetzt. Gleichzeitig erfolgen Anpassungen des Bremischen Wassergesetzes an die geltenden Rahmenbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Indirekteinleiterregelungen an die Neuregelungen des Bundes. Des Weiteren sind Veränderungen vorgenommen worden, die zur sachlichen oder redaktionellen Berichtigung erforderlich sind.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der UVP-Richtlinie obliegt in den Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73 GG (Bundeseisenbahnen, Luftverkehr), der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bau von Straßen für den Fernverkehr, Bodenrecht u. a.) und — eingeschränkt — den Rahmenvorschriften nach Artikel 75 GG (Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserhaushalt u. a.) dem Bund. In den übrigen Rechtsgebieten und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Artikel 72 und 75 GG nicht vorliegen, so z. B. wenn der Bund von seinen Gesetzgebungsrechten keinen Gebrauch macht, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Ebenso liegen gemäß Artikel 83 und 84 GG die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit sowie die Regelung der Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

Das Umsetzungserfordernis für die Länder betrifft in erster Linie rechtliche Regelungen zur UVP-Pflichtigkeit der in den Anhängen I und II enthaltenen Projekte, deren Zulassung auf Grundlage des Bremischen Naturschutzgesetzes, des Bremischen Landesstraßengesetzes und des Bremischen Wassergesetzes erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Bereich des Wasserrechts ergibt sich ebenfalls aus Artikel 75 GG. Soweit der Bund von seiner Umsetzungskompetenz in diesem Bereich in den rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Artikel 4.

III. Umsetzung weiterer EU-rechtlicher Vorschriften

Weiterhin erfolgt die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Rahmen des Bremischen Naturschutzgesetzes in Artikel 2 dieses Gesetzes (BremNatSchG). Die Verpflichtung, ein Netz besonderer Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie mit der Bezeichnung „Natura 2000“ in Deutschland zusammen mit anderen Bundesländern parallel zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zu errichten, ergibt sich für Bremen wie für die anderen Bundesländer aus der Richtlinie selbst. In Anlehnung an Artikel 6 der FFH-Richtlinie und entsprechend der nur

befristeten unmittelbaren Geltung des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es der landesrechtlichen Einführung eines Verfahrens für die Verträglichkeitsprüfung und für Ausnahmen bei der Zulassung von Vorhaben in FFH- und Vogelschutzgebieten.

In Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben der Zoo-Richtlinie wird die Haltung von Wildtieren in Zoos im Rahmen des BremNatSchG (Artikel 2) geregelt. Entscheidendes Kriterium ist dabei, dass Tiere zwecks Zurschaustellung gehalten werden. Entsprechend der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, die Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken. Die Genehmigungsvoraussetzungen gehen im Hinblick auf die Zielsetzung über die Anforderungen an Tiergehege hinaus.

IV. Anpassung der Entschädigungsregelung im Bremischen Naturschutzgesetz (§ 38)

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 — I BvL 7/91 (NVwZ 1999, 972) war eine entsprechende Anpassung der Entschädigungsregelung in § 38 BremNatSchG erforderlich. Die vorgenommenen Änderungen gestalten die bisherige, allgemein gehaltene Entschädigungsregelung näher aus, indem auf Kriterien zurückgegriffen wurde, die im Hinblick auf die Zulässigkeit so genannter salvatorischer Klauseln von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Danach verlangt die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums real vermeiden und die Privatnützigkeit soweit wie möglich erhalten. Als Instrument stehen hier Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. Befreiungsvorschriften, technische oder administrative Vorkehrungen) zur Verfügung. Erst wenn ein solcher Ausgleich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung zwingender Vorgaben von EG-Richtlinien in das deutsche Recht. Im Falle fortdauernder Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie würde das bereits laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ohne weiteres zu den schon angedrohten hohen Zwangsgeldfestsetzungen führen, die möglicherweise auch vom Land Bremen mitzutragen wären.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie die Haushalte der Kommunen ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die dargelegte Rechtslage Ursache für den eventuell erhöhten Aufwand ist und nicht die unumgänglichen landesgesetzlich vorgesehenen Regelungen dieses Gesetzes.

Eine genaue Bezifferung der in Bremen infolge der unvermeidbaren Neuregelungen entstehenden Kosten ist angesichts der Vielfältigkeit der kostenauslösenden Möglichkeiten und der Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls nicht durchführbar. So hängt die Kostenhöhe unter anderem von in den einzelnen Rechtsvorschriften unterschiedlich geregelten Verfahrensanforderungen ab. Außerdem wird sie von Vorhabenart und -größe sowie bereits verfügbaren Daten für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung beeinflusst.

Die derzeitigen Zulassungsverfahren für diese Vorhaben sehen jetzt schon Prüfanforderungen vor, die weitgehend den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Aufgrund einer aus Sicht der Fachebenen zu erwartenden Zunahme der Zahl der UVP-pflichtigen Vorhaben ist jedoch mit einem zusätzlichen personellen und organisatorischen Aufwand zu rechnen.

Andererseits kann es bei Vorhaben des Anhanges II der Richtlinie, bei denen bisher in jedem Einzelfall eine vollständige UVP durchzuführen war, durch die Einführung der Vorprüfung des Einzelfalls zu Kostenersparnissen kommen. Denn bei diesen Vorhaben ist zukünftig nur dann eine UVP erforderlich ist, wenn die Vorprüfung ergibt, dass von dem Vorhaben im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

Durch die systematische, umfassende und formalisierte Untersuchung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird ein fundierter Vergleich aller in Betracht

kommenden Handlungsalternativen ermöglicht, was zu einer besseren Berücksichtigung der Belange der Umwelt führt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift berücksichtigt die Zielsetzung der UVP-Richtlinie und lehnt sich eng an die entsprechende Vorschrift des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am 3. August 2001 geltenden Fassung (UVPG) an. Diejenigen Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen zur wirksamen Umweltvorsorge und nach einheitlichen Grundsätzen einem systematischen Verfahren zur Ermittlung ihrer erheblichen Umweltauswirkungen unterzogen werden. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist bei der Entscheidung über die Zulassung dieser Vorhaben zu berücksichtigen.

Damit das Ziel einer wirksamen Umweltvorsorge erreicht werden kann, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich durchzuführen. Nur so wird sichergestellt, dass mögliche erhebliche Umweltauswirkungen rechtzeitig erkannt werden und ihnen wirksam begegnet werden kann, z. B. durch Umplanung des Vorhabens oder durch Auflagen im Zulassungsbescheid. Mit dem Ausdruck „umfassend“ wird klargestellt, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind, nicht etwa nur solche, die den Schwerpunkt der Auswirkungen darstellen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass zur Umsetzung der Richtlinie in das bremische Landesrecht kein eigenständiges UVP-Verfahren eingeführt wird. Vielmehr werden die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Verwaltungsverfahren integriert, so dass sie im Zusammenhang mit den ohnehin zu durchlaufenden Entscheidungsmodi miterledigt wird und ihr Ergebnis in die Entscheidung einfließt. Jedoch gelten ergänzend die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn die jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen denjenigen dieses Gesetzes nicht genügen.

Satz 2 bestimmt entsprechend der Regelung in Art. 3 der Richtlinie den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Danach ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Vorgang der Ermittlung und Beschreibung (feststellender Teil) sowie der Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich der dort genannten Schutzgüter. Kennzeichnend ist der medienübergreifende, gesamthafte Prüfungsansatz, der das Beziehungsgefüge zwischen den abschließend aufgeführten Schutzgütern erfasst. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich auf Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Satz 3 regelt das grundsätzliche Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Artikel 6 Abs. 2 und 3 UVP-Richtlinie). Ihr Umfang im Einzelnen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen sowie dem UVPG (§ 4) und diesem Gesetz.

Auch sofern die vorgeschriebene Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung einer UVP nicht geboten erscheint, ist diese Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 2 bestimmt den Begriff des „Vorhabens“, das Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Erfasst werden insoweit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen, sonstiger Anlagen und — als Auffangtatbestand — sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen. Der UVP unterfällt auch eine Änderung oder Erweiterung der genannten Vorhaben, soweit die entsprechenden Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 bis 7 erfüllt sind.

Absatz 3 erfasst die Entscheidungen in den Zulassungsverfahren (Nr. 1) und in den so genannten vorgelagerten Verfahren (Nr. 2). Das heißt, dass die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit der UVP-pflichtigen Vorhaben dienen, erfolgt. Das sind zum einen die in § 1 genannten Zulassungsverfahren, zum anderen der abschließenden Projektzulassung unmittelbar vorangehende, jene beeinflussende Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren.

Zu § 3 (Anwendungsbereich, Feststellung der UVP-Pflicht)

§ 3 steuert den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben. Die Vorschrift entspricht den §§ 3 bis 3 e UVPG. Der Absatz 1 enthält in Verbindung mit der Anlage 1 einen abschließenden Katalog der Vorhabenarten. Danach unterliegen dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz nur solche Vorhaben, die der landesrechtlichen Umsetzung bedürfen.

Die in Absatz 2 geregelte Verpflichtung der Behörden festzustellen, ob für das betreffende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beruht in erster Linie darauf, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie nunmehr eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (so genanntes Screening; vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu Abs. 3). Diese Vorprüfung wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Behörde aber auch bei Vorhabenarten, für die keine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens nach Maßgabe der Anlage 1 festzustellen, indem sie zu prüfen hat, ob das Vorhaben einer bestimmten Vorhabenart zugeordnet werden kann. In der Sache wird hierdurch allerdings keine neue Verpflichtung der Behörde begründet, da diese bereits nach dem UVPG a. F. (nach Maßgabe der Anlage zu § 3 UVPG a. F.) festzustellen hatte, ob für ein konkretes Vorhaben, dessen Zulassung beantragt wird, eine Zuordnung zu einer UVP-pflichtigen Vorhabenart vorgenommen werden konnte. Die Verpflichtung, eine entsprechende Feststellung zu treffen, war bisher nur nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Satz 2 enthält die Verpflichtung, die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 UVP-Richtlinie. Hinsichtlich der Art der Zugänglichmachung kommen die in § 4 des Umweltinformationsgesetzes genannten Möglichkeiten in Betracht.

Nach Satz 2 Hs. 2 ist die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens in Übereinstimmung mit § 44 a Satz 1 VwGO nicht selbständig anfechtbar.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 steht im Zusammenhang damit, dass die UVP-Pflichtigkeit der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben nunmehr an die sachlichen Merkmale eines Vorhabens anknüpft und nicht mehr, wie im UVPG a. F., an das formale Kriterium eines bestimmten Zulassungsverfahrens. Vor dem Hintergrund zahlreicher Beschwerde-, Vorlage- und Vertragsverletzungsverfahren sowie im Hinblick auf den erheblich ausgeweiteten Anwendungsbedarf der Umweltverträglichkeitsprüfung (durch die UVP-Änderungsrichtlinie) ist die Steuerungswirksamkeit der formellen Anknüpfung an die in verschiedenen Fachgesetzen geregelten Zulassungsverfahren nicht mehr ausreichend. Nunmehr soll die sachliche Anknüpfung an bestimmte Merkmale von Vorhabenarten sicherstellen, dass ungeachtet der einschlägigen Zulassungsverfahren eine richtlinienkonforme Umsetzung der neu gefassten Anhänge I und II der UVP-Richtlinie in das deutsche Recht erfolgt. Zu diesem Zwecke werden die Vorhabenarten und ihre Merkmale durchgehend konkreter gefasst als bisher (im Bundesrecht). Dementsprechend sieht Satz 1 vor, dass die UVP-Pflicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben besteht, wenn die zur Bestimmung ihrer Art genannten Merkmale vorliegen.

Die Merkmale einer Verfahrensart bestimmen allerdings nicht abschließend die UVP-Pflichtigkeit. Für den Fall, dass zur Bestimmung der UVP-Pflicht in der Anlage 1 Leistungs- bzw. Größenwerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden. Diese Regelung hat vor allem klarstellenden Charakter. Soweit schon nach der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG für bestimmte Vorhabentypen Größen- oder Leistungswerte angegeben waren, be-

stand die UVP-Pflicht ebenfalls (nur) dann, wenn die Werte erreicht oder überschritten wurden.

Absatz 4 regelt das Erreichen oder Überschreiten von Größen- und Leistungswerten im Falle der Kumulation von Vorhaben und konkretisiert damit für diesen Sonderfall die allgemeine Regelung in Absatz 3 Satz 2. Die Regelung ist für eine ordnungsgemäße Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erforderlich. Anhang III Nr. 1, 2. Spiegelstrich UVP-Richtlinie schreibt für Vorhaben nach dem Anhang II der Richtlinie die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht ausdrücklich vor. Im Übrigen hat der EuGH in seinem so genannten Irland-Urteil vom 21. September 1999 (ZUR 2000, 284) bereits in Hinblick auf die Ursprungsrichtlinie von 1985 entschieden, dass bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhaben nach dem Anhang II die Kumulation von Vorhaben zu berücksichtigen sei. Gleichzeitig sind Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie erfasst, weil eine diesbezügliche Differenzierung zwischen Anhang I-Vorhaben und Anhang II-Vorhaben sachlich nicht zu rechtfertigen und auch mit Sinn und Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren wären.

In Satz 1 wird klargestellt, dass mehrere Vorhaben gleicher Art, die an einem Standort durchgeführt werden sollen, kumulativ zu betrachten sind und zwar unabhängig davon, ob sie einem oder mehreren Vorhabenträgern zuzuordnen sind. Die Ergänzung, wonach die kumulierenden Vorhaben „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen, dient insbesondere der Abgrenzung zu dem in Absatz 5 geregelten Tatbestand der Erweiterung.

Die UVP-Änderungsrichtlinie schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ferner unabhängig davon vor, ob die Schwellenwerte aufgrund der Durchführung eines neuen Vorhabens oder erst infolge der Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (vgl. Anhang 1 der UVP-Änderungsrichtlinie). Die Bestimmung des Absatzes 5 stellt dementsprechend klar, dass die UVP-Pflicht eines Vorhabens auch im letztgenannten Fall besteht. Um den Bestandschutz des bestehenden Vorhabens zu wahren, bezieht sich die UVP-Pflicht nach Satz 1 allerdings nicht auf das Gesamtvorhaben, sondern nur auf die Änderung oder Erweiterung, wobei allerdings im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl deren Umweltauswirkungen als auch die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung zielt insbesondere darauf ab, zu verhindern, dass die UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenerweiterungen unterlaufen wird (so genannte Salamiaktik, vgl. dazu auch das o. g. EuGH-Urteil vom 21. September 1999).

Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass bestehende Vorhaben auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 4 sind. Danach besteht eine UVP-Pflicht auch dann, wenn infolge der Durchführung eines neuen Vorhabens, das mit bereits bestehenden Vorhaben nach Absatz 4 ein gemeinsames Vorhaben bildet, dieses kumulierende Vorhaben erstmals den maßgeblichen Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschreitet. Der Begriff des bestehenden Vorhabens wird in Absatz 5 Satz 3 insoweit eingeschränkt, als hiernach der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien in deren jeweiligen Anwendungsbereich erreichte Bestand für das Erreichen oder Überschreiten des maßgebenden Schwellenwertes unberücksichtigt bleibt.

Bei bestimmten Vorhabenarten kann die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens neben dem Vorliegen von artbezogenen Merkmalen und dem Erreichen der Größen- und Leistungswerte auch von Besonderheiten des Einzelfalles abhängen. Zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Einzelfall wird eine Vorprüfung des Einzelfalles (Screening-Verfahren) eingeführt, in dem Auswahlkriterien entsprechend dem Anhang III der Richtlinie zu berücksichtigen sind. Dabei wird zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassende, Vorprüfung und einer besonderen standortbezogenen Vorprüfung unterschieden. Die zu berücksichtigenden Auswahlkriterien sind in der Anlage 2 enthalten. Welche Art der Vorprüfung für einen bestimmten Vorhabentyp durchzuführen ist, ist jeweils bei der Auflistung der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 angegeben.

Eine derartige Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie sah das UVPG a. F. nicht vor; die UVP-Pflicht von Vor-

haben ergab sich bislang aus der Zuordnung eines Vorhabens zu den in der Anlage zu § 3 UVPG a. F. abschließend aufgelisteten Vorhabenarten und ihren Zulassungsverfahren. Die Änderung der bisherigen Konzeption zur Feststellung der UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vor dem folgenden Hintergrund geboten: Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 (Rs. 7 C-392/96 — EU-Kommission gegen Irland) ist in korrekter Auslegung der UVP-Richtlinie bei der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit nicht nur die Größe der Projekte, sondern zusätzlich auch ihre Art und ihr Standort zu berücksichtigen (Artikel 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie). Das den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Festsetzung von Schwellenwerten eingeräumte Ermessen ist hiernach durch Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie eingeschränkt. Denn es muss sichergestellt sein, dass immer dann, wenn aufgrund von Art, Größe oder Standort eines Vorhabens mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

In Absatz 6 wird zwischen einer allgemeinen — sämtliche Kriterien erfassende — Einzelfallprüfung und einer besonderen standortbezogenen unterschieden. Damit soll sichergestellt werden, dass für die nach Landesrecht zu regelnden Projektarten des Anhangs II der Richtlinie die UVP-Pflichtigkeit in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 und 3 sowie dem Anhang III der Richtlinie bestimmt wird.

Absatz 7 regelt die UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben und folgt Anhang II Nr. 13, erster Spiegelstrich der Richtlinie. Hiermit wird identisch mit der bundesrechtlichen Regelung in § 3 e Abs. 1 UVPG und richtlinienkonform sichergestellt, dass die UVP-Pflichtigkeit von Vorhabenänderungen oder -erweiterungen nach einheitlichen Grundsätzen — unabhängig von Verfahrensregelungen in den umweltbezogenen Fachgesetzen — festgestellt werden kann.

Während der Absatz 5 den Fall regelt, dass die maßgeblichen Schwellenwerte durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (so genanntes Hineinwachsen in die UVP-Pflicht) erfasst Absatz 7 derartige Fälle nicht, sondern setzt voraus, dass bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll. UVP-pflichtige Vorhaben in diesem Sinne sind auch Vorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die aber gleichwohl die Voraussetzungen für die UVP-Pflichtigkeit nach den Absätzen 2 bis 6 i. V. m. der Anlage 1 erfüllen. In derartigen Fällen ist erstmals für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hiervon sind insbesondere Änderungen oder Erweiterungen solcher Vorhaben betroffen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen worden sind.

Nach Nummer 1 besteht für die Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die in der Anlage 1 für das UVP-pflichtige Vorhaben angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden. Diese Regelung entspricht dem EuGH-Urteil vom 11. August 1995 (Rechtssache C — 431/92; Großkrotzenburg), in dem dieser entschieden hat, dass die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, die für sich betrachtet bereits den maßgeblichen Schwellenwert nach Anhang I der UVP-Richtlinie überschreitet, in jedem Fall UVP-pflichtig ist.

Nach Nummer 2 ist, sofern die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 durchzuführen. Bei der Vorprüfung sind auch diejenigen seit der Einführung der UVP-Pflicht vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zu berücksichtigen, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt ist. Diese Regelung entspricht der Bundesregelung und zwar § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 UVPG und lehnt sich eng an die Vorschrift in Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie an.

Absatz 8 regelt entsprechend dem § 3 f Abs. 1 des UVPG, dass bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben, die nicht länger als in einem Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden, bei der Vorprüfung des Einzelfalles insbesondere die begrenzte Durchführungsdauer zu berücksichtigen ist.

Zu § 4 (Anforderungen und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens verweist die Vorschrift auf die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des neu gefassten UVPG des Bundes. Für eine derartige Regelung sprechen mehrere Gründe. Die landesgesetzliche Zurückhaltung trägt nicht nur dem Ziel der Deregulierung Rechnung, sie erleichtert auch den Gesetzesvollzug und erhöht die Verfahrenssicherheit. Denn so können die zuständigen Behörden im Falle einer bundes- und einer landesrechtlich begründeten UVP-Pflichtigkeit dieselben Verfahrensvorschriften anwenden. Schließlich trägt zur Rechtssicherheit und -beständigkeit der Regelung auch bei, wenn Bundes- und Landesgesetze bei der Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich derselben Inhalte zu denselben Bestimmungen gelangen.

Zu § 5 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Absatz 1 Satz 1 entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG, § 96 Abs. 1 BremVwVfG), die Geltung neuen Verfahrensrechts auch für bereits begonnene Verfahren vorzusehen.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen, abweichend von Absatz 1, die bisher geltenden Verfahrensbestimmungen weiterhin Anwendung finden. Dies ist nur dann der Fall, wenn vor dem 14. März 1999, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie (vgl. dort Artikel 3), der — bestimmte Mindestanforderungen erfüllende — Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt worden (Nummer 1) oder in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 förmlich eingeleitet worden ist (Nummer 2).

Nummer 1 gilt für Verfahren, die durch den Zulassungsantrag eines Vorhabenträgers eingeleitet werden, d. h. insbesondere für Vorhaben, in denen Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 getroffen werden. Nummer 2 gilt für Verfahren, die auf sonstige Weise eingeleitet werden, wobei der 2. Halbsatz klarstellt, dass — sofern mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist — die Verfahren nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in seiner bisherigen oder neuen Fassung durchgeführt werden können.

Für Verfahren, die entsprechend den Nummern 1 und 2 nach dem 14. März 1999 eingeleitet worden sind, ist dagegen das Landes-UVP-Gesetz anzuwenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Einklang mit Artikel 3 der UVP-Änderungsrichtlinie in Verfahren, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie eingeleitet worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, die den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Zu Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben)

Anlage 1 enthält die Vorhabentypen, die gemäß § 3 Abs. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Liste umfasst die Vorhaben der Anhänge I und II der UVP-Richtlinie, deren UVP-Pflichtigkeit entsprechend den gegebenen Gesetzgebungskompetenzen vom Landesgesetzgeber zu regeln sind.

Soweit dies bei den Vorhabenarten in der Anlage 1 angegeben ist, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 eine allgemeine, sämtliche Kriterien dieser Anlage umfassende oder eine besondere, lediglich standortbezogene (Anlage 2 Nr. 2) Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In derartigen Fällen besteht eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs. 6 dann, wenn eine vorläufige Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien nach Anlage 2 ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hinsichtlich Hintergrund und konzeptioneller Ausgestaltung des Instruments der Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die näheren Ausführungen zu § 3 Abs. 6 verwiesen.

Gemäß Anlage 1 knüpft die UVP-Pflichtigkeit der aufgeführten Vorhaben — anders als die bisherige Anlage zu § 3 UVPG — nicht mehr an das formelle Kriterium eines (bestimmten) Zulassungsverfahrens an, sondern an sachliche Merkmale ei-

nes Vorhabens. Mit dieser Anknüpfung wird künftig sichergestellt, dass Unklarheiten, die sich aus der verfahrensmäßigen Zuordnung eines bestimmten Vorhabens ergeben, keine Auswirkungen auf die UVP-Pflichtigkeit dieses Vorhabens haben.

Die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen oder Erweiterungen der Vorhaben nach Anlage 1 bestimmt sich für alle Vorhabentypen nach § 3 Abs. 7.

Zu Ziff. 1: Errichtung und Betrieb von obertägigen Gewinnungsstätten für Bodenschätze

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs I Nr. 19 und des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie. Die Kriterien zur Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit der genannten Rohstoffgewinnungsvorhaben, bei denen es sich im begrifflichen Sinne des nationalen Bergrechts um obertägige Gewinnungsstätten für Bodenschätze handelt (z. B. Sandentnahme, Kiesabbau), entsprechen den vorgesehenen Schwellenwerten und Vorgaben nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Sofern diese Vorhaben mehr als 10 ha Gesamtfläche beanspruchen, sind sie generell UVP-pflichtig und bei bis zu 10 ha und mehr als 1 ha Gesamtfläche ist nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls darüber zu entscheiden, ob eine UVP durchzuführen ist.

Zu Ziff. 2: Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsvorhaben

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs I Nr. 19 und des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie. Bei den Torfgewinnungsverfahren ist bei einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha Gesamtfläche (entsprechend den Schwellenwerten nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) unter a) in jeden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Bei geringerem Flächenbedarf ist unter b) nach umfassender Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 über die UVP-Pflichtigkeit zu entscheiden. Diese Regelung berücksichtigt die besondere Sensibilität des Lebensraums „Moor“ und soll sicherstellen, dass vor der Zulassung weiterer Nutzungen in jedem Falle deren Umweltverträglichkeit zumindest grundsätzlich beurteilt wird.

Zu Ziff. 3: Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe b der UVP-Richtlinie. Bei „Ödland oder naturnahen Flächen“ handelt es sich um Flächen, die mindestens zehn Jahre nicht in Anspruch genommen wurden (z. B. durch landwirtschaftliche oder bauwirtschaftliche Nutzung). Derartige Flächen sind im Lande Bremen weitgehend in Schutzgebieten repräsentiert.

Als Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer UVP-Pflicht bei der Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung sind 2 ha vorgesehen; bei Vorhaben unterhalb dieser Schwelle bis 1 ha ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung ausreichend. Trägerverfahren ist die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft, dessen Vorliegen bei diesem Vorhaben in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a Bremisches Naturschutzgesetz gesetzlich fingiert wird.

Zu Ziff. 4: Bau von Schnellstraßen

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs I Nr. 7 Buchstabe b der UVP-Richtlinie. Für die hier genannten Fälle ist in § 33 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zu Ziff. 5: Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung solcher Straßen mit einer Länge von mehr als 10 Kilometern

Diese Nummer dient, so weit vier- oder mehrspurige Straßen und deren Verlegung und/oder Ausbau betroffen sind, der Umsetzung des Anhangs I Nr. 7 Buchstabe c der UVP-Richtlinie. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. In den genannten Fällen ist nach § 33 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu Ziff. 6: Bau von sonstigen Straßen der Kategorie A und B

Auch diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. Da sie Vorhaben zum Gegenstand hat und zwar sonstige Straßen der Kategorie A und B im Sinne des BremLStrG, bei denen aufgrund ihrer Art und Größe keine erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die aber ein Schutzgebiet beeinträchtigen können, ist hier zur Bestimmung der UVP-Pflicht oberhalb einer durchgehenden Länge von 2 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 vorgesehen.

Zu Ziff. 7: Rodung von Wald zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe d) der UVP-Richtlinie, so weit sie nicht bereits durch Nummer 17.1.1 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner rahmenrechtlichen Kompetenz geregelt ist. Wie bei verschiedenen wasserrechtlichen Vorhaben schreibt der Rahmengesetzgeber hier einen ergänzenden Regelungsbedarf durch die Länder ausdrücklich vor. Entsprechend den unterschiedlich zu besorgenden nachteiligen Umweltauswirkungen werden für die Waldumwandlungen deutlich unterschiedliche Schwellenwerte für eine allgemeine sowie ergänzend für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Zu Ziff. 8: Erstaufforstungen

Auch diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe d) der UVP-Richtlinie, so weit sie nicht bereits durch Nummer 17.2.1 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner rahmenrechtlichen Kompetenz geregelt ist. Auch hier schreibt der Rahmengesetzgeber einen ergänzenden Regelungsbedarf durch die Länder ausdrücklich vor. Entsprechend der zu besorgenden nachteiligen Umweltauswirkungen für Erstaufforstungen wird ein Schwellenwert für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Zu Ziff. 9 bis 23: Vorhaben mit Benutzung und Ausbau eines Gewässers

Die Bestimmung der für die UVP-Pflichtigkeit relevanten Kapazitätsgrenzen orientiert sich weitgehend am Entwurf des niedersächsischen UVP-Gesetzes sowie den Empfehlungen der „Länderarbeitsgemeinschaft Wasser“ (LAWA). Dies geschieht sowohl aus sachlicher Übereinstimmung, aber auch zur Wahrung der langjährig bestehenden Übereinstimmung zwischen niedersächsischen und bremschen wasserrechtlichen Vorschriften, was auch den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Die weitgehende Übernahme der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ (A) im Sinne von § 3 c Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 d UVPG unter Verzicht auf weitere Differenzierungen erklärt sich auch daraus, dass die Vorhaben der Nummern 16 bis 31 in der in Spalte 2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG bestimmten — und somit der Länderregelung vorbehaltenen — Größenordnung in der Praxis eine erhebliche Varianzbreite in den Umweltauswirkungen zeigen, was eine fallbezogene Entscheidung der Frage der UVP-Pflichtigkeit ratsam erscheinen lässt. Der ganz überwiegende Teil der bezeichneten Vorhaben war in der Vergangenheit UVP-pflichtig und wird es auch in Zukunft bleiben. Die Kategorisierung der Vorhaben in der UVP-Richtlinie bzw. der Änderungsrichtlinie erfolgt unter individuell-konkreter Bezeichnung des jeweiligen Vorhabens, was nur unter Schwierigkeiten mit der „generell-abstrakten“ Kategorisierung der Vorhaben im bisherigen bundesdeutschen Fachplanungsrecht in Einklang zu bringen war.

Die pauschale Unterwerfung einer konkreten Vorhabensart unter die UVP-Pflicht lässt zur Vermeidung von Überregulierungen alternativ nur eine Regelung von Bagatellgrenzen zu oder aber eine entsprechend konkrete Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 3 c Abs. 1 UVPG. Eine normgerechte Bagatellgrenzenregelung insbesondere unter Wahrung von Praktikabilitätsgesichtspunkten birgt immer das Risiko der Ausklammerung relevanter Vorhaben von der UVP und damit der Verletzung der UVP-Richtlinie, womit solche Regelungen und die auf ihnen basierenden Verwaltungsakte Angriffen ausgesetzt sind, die ggf. in anschließenden EuGH-Verfahren zu Sanktionen führen. Der vorliegende Katalog

der Vorhaben und Tatbestände im Bereich des Gewässerschutzrechtes hat sich auch aus diesem Grunde schwerpunktmäßig für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entschieden.

Zu Ziff. 9: Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. Nr. 13.1.2 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Anhanges II Nr. 11 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie.

Die aufgeführten Anlagen waren schon nach langjährig geltendem Recht (§ 138 BrWG) planfeststellungsbedürftig und mithin UVP-pflichtig.

Der öffentlichen Abwasseranlage, die mit einer öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht korrespondiert, wird eine Abwasseranlage z. B. eines Industrieparks gleichgestellt, die eine vergleichbare Gewähr dafür bietet, dass das Abwasser möglichst wenig umweltbelastend entsorgt wird.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in dem Genehmigungsverfahren nach dem — neu gefassten — § 138 BrWG durchgeführt.

Zu Ziff. 10: Intensive Fischzucht (vgl. Nr. 13.2 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Mit dieser Bestimmung wird Anhang II Nr. 1 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Trägerverfahren ist das Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 10, 26, 4 Nr. 4 BrWG. Die Bagatellgrenze von 2000 kg/a folgt Praktikabilitäts Gesichtspunkten und entspricht der entsprechenden Regelung des Landes Niedersachsen.

Zu Ziff. 11: Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung (vgl. Nr. 13.3 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Das bedingte „screening“ (Vorprüfung des Einzelfalles) bis zur Größenordnung von 100.000 Kubikmetern, wenn bspw. durch die Grundwasserabsenkung Ökosysteme betroffen sind, trägt der hohen Praxisrelevanz dieser Vorhaben im Rahmen von Bauvorhaben Rechnung. Hinzuweisen ist darauf, dass bei Großbauprojekten die UVP-Pflicht für die mit dem Vorhaben verbundene weiträumige Grundwasserabsenkung regelmäßig noch durch weitere fachgesetzliche Vorschriften konstituiert wird. Umgesetzt wird hiermit Anhang II Nr. 10 Buchstabe l der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zu Ziff. 12: Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung (vgl. Nr. 13.4 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe d, 3. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 10, 26, 4 Nr. 4 BrWG durchgeführt.

Bohrungen, die tiefer als 100 m in den Boden eindringen, sind nach § 127 BBergG der Bergbehörde anzuzeigen. Die Bergbehörde kann bei derartigen Bohrungen im Einzelfall entscheiden, dass statt der Anzeige ein Betriebsplanverfahren (Genehmigungsverfahren nach dem BBergG) erforderlich ist. Die Zuständigkeit ist allerdings auf die Phase der Bohrtätigkeit beschränkt. Auf eine an die Bohrung sich anschließende Grundwassergewinnung findet das Bergrecht keine Anwendung.

Die Frage der UVP-Pflicht solcher Bohrungen ist in dem von der Wasserbehörde durchzuführenden Erlaubnisverfahren nach dem BrWG zu prüfen und nicht bereits zum Zeitpunkt der Anzeige/Betriebsplanzulassung durch die Bergbehörde, da erst nach Fertigstellung der Bohrung feststeht, ob die Bohrung zur Wasserversorgung genutzt werden kann.

Zu Ziff. 13: Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (vgl. Nr. 13.5 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Hiermit wird Anhang II Nr. 1 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 10, 26, 23 in Verbindung mit § 4 oder § 31 Abs. 2 WHG durchgeführt.

Zu Ziff. 14: Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (vgl. Nr. 13.6.2 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Ziffer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. §§ 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs) durchgeführt.

Zu Ziff. 15: Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes (vgl. Nr. 13.7.2 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe m der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den § 31 Abs. 2 WHG (bzw. §§ 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs) durchgeführt.

Zu Ziff. 16: Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (vgl. Nr. 13.8 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Mit dieser Ziffer wird Anhang II Nr. 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Eine UVP ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. §§ 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs) durchzuführen. Das gilt nicht für die Unterhaltung und Wiederherstellung vorhandener Anlagen.

Zu Ziff. 17: Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt oder eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges, bis 1.350 t (vgl. Nr. 13.9.2 und 13.11.2 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

und

Zu Ziff. 18: Bau eines sonstigen Hafens einschließlich Fischerei- oder Jachthafens (vgl. Nr. 13.12 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Die Regelungen stellen Auffangtatbestände bei Hafenvorhaben dar, die nicht unter die bundesrechtliche Regelung der Ziffern 13.9.1, 13.10, 13.11.1 der Anlage 1 i. V. m. § 3 UVPG fallen. Umgesetzt werden hier Anhang II Ziffer 10. e) sowie Ziffer 12. b) der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. §§ 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs) oder aber — bei verkehrsbezogenen Vorhaben an Bundeswasserstraßen — nach §§ 12 ff. des WaStrG durchgeführt. Für den — praktisch auszuschließenden — Fall, dass eine so genannte infrastrukturelle Hafenanlage nicht bereits durch anderweitige UVP-pflichtige Vorhaben erfasst wird, wurde zur Sicherung der EG-Richtlinienkonformität in § 90 Abs. 5 des vorliegenden BrWG-Entwurfs hierfür ein subsidiäres Trägerverfahren geschaffen.

Zu Ziff. 19: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (vgl. Nr. 13.13 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Die Vorschrift trägt der Ziff. 13.13 der Anlage zu § 3 UVPG sowie § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG Rechnung. Für die grundsätzlich durchzuführende Einzelfallprüfung kann in abstracto keine praktikable Bagatellgrenze entwickelt werden. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. § 119 Abs.1 des vorliegenden BrWG-Entwurfs) durchgeführt.

Zu Ziff. 20: Bau einer Wasserkraftanlage (vgl. Nr. 13.14 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Ziffer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird entweder im Rahmen der §§ 23, 13, 11 (förmliches Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren), ggf. sonst im Verfahren zum Gewässerausbau nach §§ 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs durchgeführt.

Zu Ziff. 21: Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien (vgl. Nr. 13.15 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Hiermit wird Anhang II Nr. 2 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie transformiert. Als Trägerverfahren kommen die Vorschriften der §§ 10, 26, 23, ggf. auch die der §§ 31 WHG, 111 a, 111 des vorliegenden BrWG-Entwurfs in Betracht.

Zu Ziff. 22: Sonstige Gewässerausbaumaßnahmen (vgl. Nr. 13.16 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Diese Bestimmung geht auf den in Ziffer 13.16 der Anlage 1 i. V. m. §§ 3 ff. UVPG an die Länder adressierten Regelungsauftrag zurück und hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Sie wird im Wesentlichen die bestehende Rechtspraxis des bisherigen § 31 Abs. 2 und 3 WHG bestätigen. Im Hinblick darauf, dass eine ganze Reihe von Verfahren nunmehr der Einzelfallprüfung unterworfen wird, werden gegenüber der unflexibleren Regelung des bisherigen § 31 Abs. 3 WHG künftig solche Vorhaben, die offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben, einfacher dem Plangenehmigungsverfahren zugewiesen werden können. Die grundsätzlich durchzuführende Einzelfallprüfung entfällt bei Vorliegen der in der Anlage bezeichneten Bagatelltatbestände, die ohne Frage sinnvollerweise von der UVP auszuschließen sind. Auch dies entspricht im Ergebnis der derzeitigen Regelung der Ausnahmenvorschriften des früheren § 31 Abs. 3 WHG.

Hinsichtlich der Abgrenzung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Ausbaus ist Teil II/Kapitel VI (§§ 98 ff.) des Bremischen Wassergesetzes maßgeblich.

Sofern Mineralien (bzw. Bodenschätze) im Geltungsbereich des BBergG gewonnen werden, ist die UVP-pflichtigkeit abschließend in der UVP-V Bergbau geregelt. Baggerungen zur Gewinnung von Mineralien in Küstengewässern unterfallen § 3 Abs. 3 Nr. 2 a BBergG und bedürfen daher keiner landesrechtlichen Regelung.

Zu Ziff. 23: Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (vgl. Nr. 13.16 Anl. 1 zu § 3 UVPG)

Umgesetzt wird hier Anhang II Nr. 10 Buchstabe k der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zu Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls)

Anlage 2 dient der Umsetzung von Anhang III der UVP-Richtlinie, soweit dessen Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie im Rahmen der Einzelfalluntersuchung anzuwenden sind.

In dieser Anlage sind die Kriterien enthalten, die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 zu berücksichtigen sind. Zu allgemeinen Fragen betreffend die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Soweit eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist den Kriterien Art, Größe und potentielle Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Artikel 2 Abs. 1, Anhang III Nrn. 1 und 3 der UVP-Richtlinie) bereits bei der Feststellung der Schwellenwerte Rechnung getragen worden.

Die zur Festsetzung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich in diesen Fällen daher auf Standortbedingungen.

Soweit unterhalb bestimmter Schwellenwerte eine umfassende Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist den genannten Kriterien bei der Festsetzung der Schwellenwerte noch nicht bzw. noch nicht abschließend Rechnung getragen worden. Diese Kriterien sowie das Standortkriterium (Artikel 2 Abs. 1, Anhang III Nr. 2 der UVP-Richtlinie) sind daher im Rahmen einer umfassenden Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen — ohne die Festlegung eines Schwellenwertes — ausschließlich die Durchführung einer Einzelfallprüfung vorgesehen ist.

Nummer 1 (Merkmale des Vorhabens)

Die in Nummer 1 genannten Kriterien sind weitgehend identisch mit den in Nummer 1 des Anhangs III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. Das Kriterium der

Kumulierung mit anderen Vorhaben (Anhang III Nr. 1, 2. Spiegelstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie) wird allerdings bei der Nr. 2 aufgeführt und auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben beschränkt, weil großräumige, d. h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der Festsetzung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt worden sind (vgl. Urt. des EuGH vom 21. September 1999, Rs. C — 392/96 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland betr. die UVP-Richtlinie).

Nummer 2 (Standort des Vorhabens)

Die in Nummer 2 genannten Kriterien entsprechen den in Anhang III Nr. 2 der UVP-Richtlinie genannten Kriterien, wobei die von der Richtlinie genannten Kriterien aus Gründen der Vollzugserleichterung konkretisiert werden.

Der Einleitungssatz der Nummer 2 sieht — anders als der entsprechende Satz des Anhangs III der UVP-Richtlinie — auch die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich vor. Hiermit wird dem Urteil vom 21. September 1999 Rechnung getragen, in dem der EuGH einen Verstoß Irlands gegen Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie u. a. insofern festgestellt hat, als dort für bestimmte Projektklassen nach Anhang II der Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt worden sind, ohne dass hierbei mögliche Kumulationen von Projekten und ihre Umweltauswirkungen insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete berücksichtigt wurden. Dieses Urteil ist auch für die Umsetzung von Anhang III Nr. 2 i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie von Bedeutung, zumal dort die Berücksichtigung ökologisch empfindlicher Gebiete im Rahmen der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dass die Anlage 2 nicht im Rahmen der Festsetzung von Schwellenwerten, sondern nur im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls anwendbar ist, ist im Hinblick auf die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen unerheblich, da beide Möglichkeiten der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II gemäß Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie gleichgestellt sind.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Einleitungssatz der Nummer 2 über die allgemeine Regelung in Nummer 1 hinaus die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen auch im Hinblick auf die in Nummer 2 genannten Gebiete vor, sofern ein solches Gebiet durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Entsprechend der Regelung in Nummer 1 beschränkt sich die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben (s. o.).

Die im ersten Spiegelstrich der Nummer 2 genannten Nutzungskriterien konkretisieren das in Anhang III Nr. 2, erster Spiegelstrich der Richtlinie genannte unbestimmte Kriterium der bestehenden Landnutzung. Die im zweiten Spiegelstrich genannten Qualitätskriterien konkretisieren die im Anhang III Nr. 2, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien. Der dritte Spiegelstrich der Nummer 2 konkretisiert die in Anhang III Nr. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich der Richtlinie genannten Kriterien, insbesondere durch Bezugnahme auf rechtlich geschützte oder definierte Gebiete. Dadurch, dass die Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der genannten Gebiete durch ein Vorhaben nur nach Maßgabe von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes vorschreibt, wird klargestellt, dass nicht jede mögliche Beeinträchtigung der genannten Gebiete automatisch die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens zur Folge hat. (Der umfangreiche Katalog der Schutzgebiete und -kriterien entspricht — soweit die Schutzkategorien des Bremischen Naturschutzgesetzes betroffen sind — dem neu gefassten UVPG des Bundes. Dies entspricht der Regelungsabsicht und der Erwägung, dass die einheitlich vorgegebenen Kriterien des Anhangs III der Richtlinie nicht auf Bundes- und Landesebene unterschiedlich umgesetzt werden sollten.)

Nummer 3 (Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die in Nummer 3 genannten Kriterien entsprechen inhaltlich den in Nr. 3 des Anhangs III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. Der Einleitungssatz der Nummer 3 stellt klar, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern dass die Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 — Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Zu 1. (Abschnitte 1 bis 10):

Die Bezeichnung der einzelnen Abschnitte wird an die gängige Bezeichnung angepasst. Dies erfolgt aus Zweckmäßigkeitgründen, da ein neuer „Abschnitt 4 a“ eingefügt wird.

Zu 2. (Inhaltsübersicht):

Die erfolgten Einzeländerungen zum Bremischen Naturschutzgesetz führen zu Folgeänderungen für die Inhaltsübersicht zu diesem Gesetz.

Zu 3. (§ 3 a):

Mit dieser Regelung wird § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Danach soll die Eignung vertraglicher Vereinbarungen für Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes erlassene Rechtsvorschriften geprüft werden. Hiermit soll die positive Entwicklung des Vertragsnaturschutzes dort gefördert werden, wo der Zweck auch auf diese Weise erreicht werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde als fachlich zuständige Behörde für den Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 18 ff. soll darüber entscheiden, ob anstelle solcher hoheitlicher Maßnahmen vertragliche Lösungen in Betracht kommen.

Zu 4. (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a und 2 b):

Die Einfügung der neuen Nummern 2 a (Umwandlung von Ödland, welches mindestens zehn Jahre nicht genutzt wurde und zwar z. B. aufgrund von landwirtschaftlicher oder baulicher Nutzung n) und 2 b (Erstaufforstungen und Rodung von Wald) in den Katalog der Vorhaben nach § 11 Abs. 1, mit dem die Eingriffsqualität der Vorhaben gesetzlich fingiert wird, stellt in Verbindung mit § 12 Abs. 2 a ein Trägerverfahren für die ggf. nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 6 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig werdende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung. Zu dem genannten Vorhaben sowie zu weiteren dem Anwendungsbereich des Landes-UVPG zuzuordnenden Vorhaben wie der Abbau von bestimmten Bodenschätzen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) und Abgrabungen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2) existiert weder auf Bundes- noch auf Landesebene ein Trägerverfahren, so dass die Eingriffsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 a eingreift.

Zu 5. (§ 12 Abs. 2 a):

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine einschlägige bisher im Landesrecht fehlende Regelung, mit der die Rahmenbestimmung des § 20 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt wird. Danach sind auch die Entscheidungen über die Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sowie das Erfordernis der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Vorhaben nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren durchzuführen, das den Anforderungen des UVPG des Bundes und denen des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss.

Zu 6. (Abschnitt 4 a — Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“):

a) Zu §§ 26 a und 26 b:

Der neu eingeführte Abschnitt 4 a dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in bremisches Landesrecht. Die Verpflichtung, ein Netz besonderer Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie mit der Bezeichnung „Natura 2000“ in Deutschland zusammen mit anderen Bundesländern parallel zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zu errichten, ergibt sich für Bremen wie für die anderen Bundesländer aus der Richtlinie selbst, an deren Vorbereitung die Bundesländer über den Bundesrat mitgewirkt haben.

Die Einfügung erfolgt im Anschluss an den Abschnitt 4 des Gesetzes, dessen Vorschriften (§§ 18 ff.) zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zum Schutz der zum Netz „Natura 2000“ beitragenden bremischen Gebiete

heranzuziehen sind. Dies entspricht der Vorgehensweise auch anderer Bundesländer für die Umsetzung der FFH-Richtlinie auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 26 b Abs. 2 regelt das Verfahren zur Benennung auf Landesebene. Auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde trifft der Senat die Entscheidung, welche Gebiete benannt werden sollen. Die oberste Naturschutzbehörde teilt das Ergebnis dieser Entscheidung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

In § 26 b Abs. 3 bis 5 erfolgen Bestimmungen zum weiteren Vorgehen, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die entsprechende Liste eingetragen ist oder ein Gebiet als europäisches Vogelschutzgebiet bekannt gemacht wurde. Im Regelfall wird der besondere Schutz durch eine Unterschutzstellung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, bei FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten von einer Ausweisung als Schutzgebiet nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 dann abzusehen, wenn über andere Instrumente ein rechtlich gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann. Besonders erwähnt werden hierbei z. B. vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 3 a. Entscheidend ist bei allen Regelungen, dass das bezweckte Schutzniveau erreicht werden kann.

Absatz 4 enthält die Vorgabe, dass der Schutzzweck die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen und festzulegen hat. Mit Ge- und Verboten sowie mit Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie erheblichen Störungen entgegenzuwirken.

Zu Absatz 5: Mit der Bekanntmachung des Gebiets nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wird eine vorläufige Sicherstellung in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung und in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bewirkt, da Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebiets, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig sind. Denn durch Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den besonderen Schutzgebieten Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu verhindern, sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete auszuweisen sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können. Als Rechtsfolge tritt ein kurzfristiges Veränderungsgebot ein. Nur so ist gewährleistet, dass bis zur endgültigen Unterschutzstellung, in der die Verpflichtungen durch Ver- und Gebote verwirklicht werden, oder bis zu einer anderweitigen gleichwertigen Sicherstellung des Schutzes der nationale der Charakter des Gebietes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

b) Zu § 26 c:

§ 26 c enthält Regelungen zur Umsetzung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz, welcher nur vorübergehend, und zwar bis zum 8. Mai 2003, unmittelbare Geltung besitzt.

§ 26 c Abs. 1 entspricht der Regelung des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Vorschrift regelt die Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Soweit die Gebiete zu Schutzgebieten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erklärt wurden, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Gebots- und Verbotsvorschriften sowie die Gebietsbegrenzung des Schutzbereichs. Die Verträglichkeitsprüfung wird als eigenständige Verfahrensprüfung durch die oberste Naturschutzbehörde durchgeführt, da diese über das fachspezifische Beurteilungsvermögen verfügt, welches benötigt wird, um die gemeinschaftsrechtlichen Erfordernisse sachgerecht zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung wird in das eigentliche Projekt- bzw. Vorhaben-Genehmigungsverfahren eingeführt und ist Grundlage für Nebenbestimmungen und im Extremfall sogar für die Unzulässigkeit des Vorhabens.

Absatz 2: Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, auch bei Unverträglichkeit eines Projektes dessen Zulassung vorzunehmen. Die in der FFH-Richtlinie und in § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz genannten Ausnahmen sind in dieser Vorschrift aufgeführt. Danach ist eine Zulassung nur möglich, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Nach der Richtlinie gehören zu diesen Interessen auch Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art. Weiterhin erlaubt die Richtlinie eine Zulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur, wenn es für den mit dem Projekt verfolgten Zweck keine Alternativlösung gibt. Durch diese Regelung wird europarechtlich auch für Vorhabengenehmigungen, die als gebundene Entscheidung ergehen, eine Alternativenprüfung vorgeschrieben, wenn ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes unvereinbar ist. Diese Regelungen werden entsprechend der bundesrechtlichen Vorschrift in § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Absatz 3: Für Gebiete, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art nach der Richtlinie aufweisen, trifft Artikel 6 Abs. 4 und Absatz 2 der Richtlinie besondere Regelungen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das zuzulassende Projekt im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt steht. Darüber hinaus kann ein Projekt in einem solchen Bereich auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. In diesem Fall ist allerdings die Stellungnahme der Kommission einzuholen. Absatz 3 setzt diese Regelung um.

Absatz 4: Ist ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung ausnahmsweise zuzulassen, hat der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, die zur Sicherstellung der europaweiten globalen Kohärenz von „Natura 2000“ erforderlich sind. Über dies Ausgleichsmaßnahmen ist die Kommission zu unterrichten. Diese Vorgabe wird durch Absatz 4 umgesetzt, wobei auch deutlich gemacht wird, dass diese Ausgleichsmaßnahmen sowohl für Ausnahmen nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gelten.

Absatz 5 enthält die Regelung, dass die Absätze 1 bis 4 auch auf Pläne entsprechende Anwendung finden, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.

c) Zu § 26 d:

In dieser Vorschrift wird verdeutlicht, dass weitergehendere Schutzvorschriften und Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen nach dem Naturschutzrecht neben dem Verfahren nach § 26 c anzuwenden sind. Die Pflichten nach § 26 c Abs. 3 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 26 c Abs. 4 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission werden davon jedoch nicht berührt.

d) Zu § 31:

Die Regelung ist redaktionell an die Regelung zur Haltung von Wildtieren (§ 32 a) angeglichen.

e) Zu § 32:

Die Modifizierung der bisher geltenden Genehmigung für Tiergehege erfolgte aus mehreren Gründen: Zum einen werden die Zoos aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen und in Entsprechung zu den EU-rechtlichen Vorgaben und hinsichtlich Errichtung, Erweiterung und Betrieb eigenständig geregelt (vgl. Nr. 9, § 32 a). Abgrenzungskriterium ist die Zurschaustellung (Abs. 1 Satz 1). Nur wenn diese nicht Zweck der Haltung ist, kommt eine Genehmigungsbedürftigkeit als Tiergehege in Betracht. Zum anderen wird der Anwendungsbereich für den Tiergehegen gleichgestellte ortsfeste Einrichtungen erweitert (Abs. 1 Satz 2). Auch insoweit gilt die Gleichstellung zu den Tiergehegen nur, wenn die Haltung nicht der Zurschaustellung dient. Auch die Haltung anderer Wirbeltierarten als Greifvögel oder Eulen bedarf zukünftig der Genehmigung, sofern sie in ortsfesten Einrichtungen nicht nur vereinzelt und nicht im Freien gehalten werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 2 werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Tiergehege im geringen Umfang modifiziert. Durch die Änderung der Nummer 2 soll die artgerechte Ernährung und Pflege sowie die fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Außerdem soll durch die Hinzufügung einer neuen Nummer 5 möglicher Beeinträchtigung des natürlichen Artengefüges durch entweichende Tiere vorgebeugt und die Genehmigungsvoraussetzung insoweit enger gefasst und auf den eigentlichen Aspekt des Naturschutzes eingegrenzt werden.

f) Zu § 32 a:

In Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben wird die Haltung von Wildtieren in Zoos geregelt. § 32 a greift Abs. 1 greift die nach Artikel 4 der Richtlinie des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EG/22/99) vom 29. März 1999 (ABl. EG Nr. L 94, 24) einzurichtende Betriebserlaubnis auf und begrenzt den Anwendungsbereich auf der Grundlage der Definition nach Artikel 2 der genannten Richtlinie. Entscheidendes Kriterium ist, dass die Tiere zwecks Zurschaustellung gehalten werden. Die genannte Richtlinie verfolgt nach ihrer Zielsetzung den Zweck, die Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken (vgl. Artikel 1 der Richtlinie).

Absatz 2 gestaltet die Genehmigung entsprechend der Vorgaben zu den Anforderungen an Zoos nach Artikel 3 der Richtlinie aus. Vor allem die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Nummern 5, 6 und 7 gehen im Hinblick auf die Zielsetzung über die Anforderungen an Tiergehege hinaus.

Absatz 3 regelt Grundlagen für die Überwachung. Auch insoweit sind nach der genannten Richtlinie Vorschriften zu erlassen.

In Absatz 4 werden die Anforderungen nach Artikel 4 und 6 der Zoorichtlinie umgesetzt. Diese gelten für den Fall, dass die für den Betrieb erforderlichen Kriterien nicht eingehalten werden.

g) Zu § 37:

Die Ergänzung enthält die Bestimmung, dass eine Enteignung nur zulässig ist, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Damit werden lediglich zur Klarstellung die Voraussetzungen nach § 4 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen aufgenommen, die auch für die Zulässigkeit einer Enteignung aus Naturschutzgründen einschlägig sind.

h) Zu § 38:

Die vorgenommenen Änderungen gestalten die bisherige, allgemein gehaltene Entschädigungsregelung näher aus. Dabei wurde auf Kriterien zurückgegriffen, die im Hinblick auf die Zulässigkeit so genannter salvatorischer Klauseln von der bisherigen Rechtsprechung entwickelt wurden. Insbesondere wurde die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der Belange des Eigentums aufgegriffen (BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999 — 1 BvL 7/91, NVwZ 1999, 972). Danach verlangt die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums real vermeiden und die Privatnützigkeit soweit wie möglich erhalten. Als Instrumente stehen dem Gesetzgeber hierfür Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. Befreiungsvorschriften, der Einsatz technischer oder administrativer Vorkehrungen) zur Verfügung. Erst wenn ein solcher Ausgleich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen oder es kann geboten sein, dem Eigentümer einen Anspruch auf Übernahme durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert einzuräumen.

Des Weiteren ist nach dieser Rechtsprechung zumindest dem Grunde nach über die Zahlung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden. Änderungen hinsichtlich Häufigkeit und Höhe zu leistender Zahlungen sind aufgrund der Neuregelung eher nicht zu erwarten.

Zu Artikel 3 — Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie für die UVP-pflichtigen Projekte nach Anhang I Nummer 7 Buchstaben b und c und nach Anhang II Nummer 10 Buchstabe e, ferner für die Änderung dieser Projekte nach Anhang II Nummer 13.

Danach besteht ein entsprechender Umsetzungsbedarf für Straßen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursachen können.

In § 33 Abs. 1 werden mit der Neuregelung auch die Straßen erfasst, die aufgrund des § 3 Anlage 1 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) dem Recht der Umweltverträglichkeit unterstellt sind. Bei der Planfeststellung sind die Vorschriften des BremUVPG anzuwenden.

In den neu gefassten Absätzen 3 und 4 des § 33 wird festgelegt, dass eine Plan genehmigung oder ein Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. eine Plan genehmigung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Landes-UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei den weiteren Regelungen handelt es sich um Folgeregelungen.

Zu Artikel 4 — Änderung des Bremischen Wassergesetzes

A. Allgemeines

I. Zusammenfassung:

- Mit Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes werden diejenigen wasserrechtlichen Teile der UVP-Änderungsrichtlinie⁴ und der IVU-Richtlinie⁵, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz⁶“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 — im Folgenden: „Bundes-Artikel-Gesetz“) der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben, im Bremischen Wassergesetz umgesetzt bzw. dort mit dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) verzahnt.
- Gleichzeitig wird der Text des Bremischen Wassergesetzes den geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.
- Des Weiteren wird die Indirekteinleiter-Regelung im Bremischen Wasserrecht den Indirekteinleiterregelungen des Bundes angepasst und vereinfacht, was sich im parallel laufenden ortsrechtlichen Verfahren zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen niederschlägt.
- Schließlich wird das Gesetzesvorhaben zum Anlass genommen, anderweitig fällige Veränderungen vorzunehmen, soweit sie sich zur sachlichen oder redaktionellen Berichtigung bzw. zur Klarstellung erforderlich erwiesen.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wie schon in der allgemeinen Begründung zum Landes-UVPG dargelegt, steht auch dieser Teil des Gesamt-Gesetzesvorhabens unter unabweisbarem Zeitdruck.

Bekanntlich befindet sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Umsetzung der UVP-Vorschriften seit dem 14. März 1999 und mit der der IVU-Richtlinie seit dem 30. Oktober 1999 in Verzug.

Unter dem Gebot dieser Dringlichkeit beschränkt sich daher auch Artikel 4 des Gesamt-Gesetzesvorhabens lediglich auf die erforderliche Transformations-

4 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5

5 Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

6 hinsichtlich der weiteren Richtlinien s. Fußnote 1 zur Überschrift des Artikelgesetzes

materie sowie Anpassungen an geltende Vorschriften des WHG bzw. deren lediglich redaktionelle Übernahme in das Bremische Wassergesetz.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Bremischen Wassergesetzes enthält daher so gut wie keine Bestimmungen, die nicht als obligatorische Regelung zu betrachten sind. Lediglich die in Ziffern 15 vorgenommene Aktualisierung der Vorschrift über das Gewässereigentum, die in Nr. 17 und 18 eröffnete Zulässigkeit einer Verlagerung von Unterhaltungspflichten der Stadtgemeinden auf die Wasser- und Bodenverbände und die in Nr. 24 und 25 modifizierte Niederschlagswasserbeseitigungspflicht (die primär der hydraulischen Entlastung des Kanalnetzes bei Starkregenereignissen dient) stehen außerhalb des Umsetzungsprogramms; diese Änderungen, die keine bzw. keine praktisch nennenswerten Belastungen enthalten, haben sich aber aufgrund der Vorerörterungen als problemlos erwiesen.

III. Allgemeine Hinweise zu den Umsetzungsbereichen im Bremischen Wassergesetz

1. Zu den UVP-Regelungen

Mit der beachtlichen Erweiterung des Kataloges UVP-pflichtiger Vorhaben durch die UVP-Änderungsrichtlinie und in Befolgung der Verurteilung der Bundesrepublik durch den EuGH⁷ wegen unzureichender Umsetzung des Anhanges II der UVP-Richtlinie in der ursprünglichen Fassung werden im nunmehr geltenden UVPG die fachgesetzlichen Vorhaben nach Art, Umfang und ökologischer Bedeutung folgenden Kategorien zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit unterworfen:

- UVP bei Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten (§ 3 b UVPG in Verbindung mit Anlage 1),
- UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG),
- UVP nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG),
- UVP nach Maßgabe des Landesrechtes unter Rückgriff auf die Kategorien 1 bis 3 oder einer Kombination unter diesen (§ 3 d UVPG) und
- UVP bei Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3 e UVPG).

In Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) sind in den Ziffern 13 bis 13.16 eine ganze Reihe von wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers zugewiesen worden. Es gilt, diese Vorhaben-Kategorien der UVP-Richtlinie mit den Begrifflichkeiten und Tatbeständen von WHG und Landeswassergesetzen in Übereinstimmung zu bringen.

Damit stellte sich die Frage, diese Regelungen im Landeswassergesetz selbst oder aber in einem dem UVPG des Bundes entsprechenden Landes-UVP-Gesetz zu treffen. Wenn in Bremen mit dem vorliegendem Artikel-Gesetz — in Übereinstimmung mit zahlreichen entsprechenden Regelungen übriger Länder — der letztgenannten Konzeption der Vorzug gegeben wird, dann in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Konzentration der Landes-UVP-Regeln in einer einheitlichen, dem UVPG des Bundes korrespondierenden Regelung zusammen mit einem das UVPG ergänzenden Katalog.

Hinzu kommt, dass die Ziffern 9 bis 23 der Anlage 1 zum Entwurf des in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs vorliegenden Landes-UVPG konkrete wasserrechtliche Vorhaben bzw. Benutzungstatbestände benennen, deren Regelung im Landeswassergesetz zu Ungereimtheiten führen würde, weil sie einerseits von den dortigen generell-abstrakt geregelten Ausbau- und Benutzungstatbeständen ohnehin „konsumiert“ würden und daher gesetzessystematisch nicht gesondert aufzuführen, aber auch im Übrigen in die dortige Systematik nur unter großen Schwierigkeiten einzuordnen wären.

⁷ EuGH vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95)

In der Begründung zu Artikel 1 (BremLandesUVPG) wurde bereits auf die enge Anlehnung der Regelungen an das niedersächsische Landes-UVPG hingewiesen. Diese Abstimmung hat in der Kodifizierung bremischer wasserrechtlicher Normen lange Tradition, da das bremische und das niedersächsische Wassergesetz mit ihrem System der wiederholenden Fassung des Rahmengesetzes weitgehend text-identische Regelungen beinhalten.

Ein Nebeneinander von UVPG-Bundesregelungen und solchen ergänzender Landesregelungen war im Hinblick auf die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen nicht zu vermeiden. Mit der vorliegenden Neuregelung wird man zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit konkreter wasserrechtlicher Vorhaben, Anlagen bzw. Benutzungen künftig also einen Blick in die Anlage 1 sowohl des Bundes-, als auch des Landes-UVPG werfen müssen.

Dem Landeswassergesetz bleibt die Aufgabe, in den jeweiligen Kapiteln der Regelung der Benutzung und des Ausbaus von Gewässern sowie der Genehmigung von Anlagen die vorgesehene öffentlich-rechtliche Zulassung mit der UVP-Regelung des Bundes oder der des Landes zu verknüpfen, was in den §§ 22 a, 111 a Abs. 1, 138 Abs. 4 des Entwurfs geschieht.

In der Erläuterung zu den Ziffern 9 bis 23 der Anlage zum Landes-UVPG in Artikel 1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der nunmehr konkret-individuell geregelten UVP-Tatbestände gegenüber den bisher ausschließlich an die generell-abstrakten Zulassungsnormen geknüpften UVP-Pflichtigkeit praktisch zu keinem neuen oder zusätzlichen Verfahrensaufwand kommen wird, so dass es nach Art und Umfang der Tatbestände im Ergebnis etwa bei der UVP-Pflichtigkeit im bisherigen Rahmen bleibt.

2. Zu den IVU-Regelungen

Die IVU-Richtlinie wird als Industrieanlagen-bezogene Richtlinie weitestgehend über die Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen bzw. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Artikel-Gesetz des Bundes umgesetzt⁸.

Ziel der Richtlinie ist die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen im Rahmen der Anlagen-Zulassung, indem nicht mehr auf die Regelung von Emissionen unter sektoraler Betrachtung der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, sondern — medienübergreifend — auf deren Gesamtbetrachtung abgestellt wird. Damit waren die teilweise bereits medienübergreifend strukturierten Normen des BImSchG zu erweitern, insbesondere ein integrativer Begriff des „Standes der Technik“ zu definieren und schließlich die Zulassungs- und Verfahrensnormen im Basisgesetz wie in der 4. und 9. BImSchV anzupassen.

Die der IVU-RL unterfallenden Anlagen befinden sich — abgesehen von den im KrW-/AbfG geregelten Deponien — in der Spalte 1 des Anhanges zur Anlagenverordnung (4. BImSchV), für die nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV das so genannte große Genehmigungsverfahren unter Einschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Nach § 13 BImSchG werden in einer solchen Genehmigung mit wenigen Ausnahmen alle die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Zulassungen „konzentriert“, d. h., von der hier zuständigen Immissionsschutzbehörde — in Bremen also den Gewerbeaufsichtsämtern — in einem einheitlichen Genehmigungsakt erteilt, wobei schon nach bisheriger Praxis regelmäßig ein einvernehmliches Vorgehen mit den für die fachgesetzliche Zulassung zuständig bleibenden Behörden erfolgt.

Zu den wenigen von der Konzentrationswirkung ausgenommenen Zulassungen zählt die für die wasserrechtliche Direkteinleitung erforderliche Erlaubnis, was letztlich mit der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz für das BImSchG (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes) und das WHG (lediglich Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes) zu erklären ist.

Nur erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass unter Hinweis auf die hieraus resultierenden Schwierigkeiten für ein einheitliches Industrieanlagen-

⁸ s. hierzu die Artikel 2 bis 6 sowie 8 des Bundes-ArtikelG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Zulassungsverfahren im September 1999 bedauerlicherweise das Umweltgesetzbuch Teil I (UGB I) aufgegeben wurde. Auch der Gesetzgeber des Bundes-Artikel-Gesetzes konnte sich — unter Hinweis auf seine reduzierte rahmengesetzliche Kompetenz — nicht für eine Vollregelung dieses wesentlichen Bereiches des deutschen Anlagenzulassungsrechtes entscheiden.

Im Bereich des rahmengesetzlichen WHG wurde neben der Implementierung eines einheitlichen, IVU-Richtlinien und BImSchG-konformen Begriffes des „Standes der Technik“ die in Art. 7 der IVU-RL geforderte „vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens“ im Sinne eines „wirksamen integrierten Konzeptes“ als Regelauftrag an die Länder weitergegeben.

Wiederum aus kompetenzrechtlichen Gründen sah sich der Bundesgesetzgeber hier außerstande, eine unmittelbar geltende so genannte punktuelle Vollregelung im WHG selbst zu treffen. Mithin ist die integrierte Zulassung von Industrieanlagen im Sinne der IVU-RL hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Komponente, insbesondere also der Direkteinleitung⁹ gewerblicher Abwässer, nunmehr über Einzelregelungen in den Landeswassergesetzen sicherzustellen.

Die in vorliegendem Entwurf befindliche Neukonzeption eines Abschnittes 2 a für das Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis im Zusammenhang mit Verfahren der Erteilung einer Genehmigung nach § 10 BImSchG ergeht also in Ausführung des rahmengesetzlichen Auftrages des § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG in der Fassung des Artikelgesetzes des Bundes.

Auch diese Konzeption entspricht weitgehend der niedersächsischen Regelung, unter Rückgriff auf Vorarbeiten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Gesetzlicher Wille ist, im Rahmen dieser Genehmigungen (Neuzulassung und wesentliche Änderung) eine vollständige Koordination der die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Zulassungen im Sinne eines integrierten Konzeptes zu gewährleisten und damit zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

Ohne die Begründung zu den einzelnen Normen vorwegzunehmen kann bei pauschalierter Betrachtung festgestellt werden, dass sich in Bremen die künftige Praxis der BImSchG-Genehmigungsverfahren von der bisherigen qualitativ nicht grundlegend unterscheiden wird; denn in diesen Verfahren bestand schon bisher eine intensive Kommunikation und Abstimmung zwischen Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallbehörden und den für die Indirekteinleitung zuständigen Behörden bzw. „beliebigen Unternehmen“.

Zur weitergehenden Umsetzung der Vorschriften der IVU-RL sei der Vollständigkeit halber schon hier auf die als gesonderte Verordnung in Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs befindliche Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung — Abwasser) hingewiesen, die dem Aufbau eines Europäischen Emissionskatasters („EPER“)¹⁰ nach Art. 15 Abs. 3 IVU-RL folgt.

3. Zur Aktualisierung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz wird dem WHG in der durch das Bundes-Artikel-Gesetz am 3. August 2001 in Kraft getretenen Fassung angepasst, wobei wiederum darauf hinzuweisen ist, dass die überwiegende Anzahl der Normen des WHG als so genannte (punktuelle) rahmengesetzliche Vollregelungen bereits unmittelbar gelten.

4. Zur Neuregelung der Indirekt-Einleitung

Die Regelung der Indirekteinleitung wird im Entwurf des Bremischen Wassergesetzes in § 133 Abs. 2 nach wie vor an die Gemeinden delegiert. Mit der kom-

⁹ Die Indirekteinleitung wird allerdings als nicht unmittelbarer wassergesetzlicher Benutzungstatbestand (in den meisten Ländern daher auch „Genehmigung“ und nicht „Erlaubnis“) von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

¹⁰ in der Kurzform „Abw-EPER-Verordnung“ (EPER = European Pollution Emission Register nach Art 15 Abs. 3 IVU-RL)

plettierten Umstellung der Abwasserwaltungsvorschriften des Bundes auf den einheitlichen Technik-Standard der Abwasserordnung und ihre neuen Regelungs-Bezugspunkte wird es nunmehr einfacher, in den ortsrechtlichen Bestimmungen unmittelbar auf die der Abwasserordnung des Bundes zurückzuverweisen.

Unter Hinweis auf die Fortgeltung der früheren Regelungen zum § 7 a bis zum Zeitpunkt der Ersetzung durch die Neuregelungen in der Abwasserordnung wurden seit deren Inkrafttreten im Frühjahr 1997 nach und nach alle früheren Anhänge der Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift — zusammen mit teilweise noch älteren Vorläufern — in nur noch den „Stand der Technik“ statuierende Anhänge der Abwasserordnung „umgeschrieben“.

Mangels der früheren Differenzierung zwischen zwei unterschiedlichen Technik-Niveaus, nach der für die Indirekteinleitung jeweils die unter der Rubrik „Stand der Technik“ zusammengefassten Bestimmungen galten, wurde nun ein neues Bezugssystem zur Regelung der Indirekteinleitung erforderlich. In der Ermächtigung zum Erlass der Abwasserordnung in § 7 a Abs. 1 Satz 3 und 4 WHG wurde der Bundesregierung die Befugnis erteilt, die nach dem Stand der Technik festzulegenden Anforderungen auch „für den Ort des Anfalls des Abwassers“ oder für den „vor seiner Vermischung“ festzulegen. In § 7 a Abs. 4 WHG wird den Ländern aufgegeben, diese Festsetzungen auch bei der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage — also für die Indirekteinleitung — zur Geltung zu bringen.

Der Ort des Anfalls des Abwassers ist regelmäßig jener bei dem es erstmals gefasst bzw. behandelt wird (§ 2 Nr. 5 AbwVO), also — ggf. auch als Teilstrom — innerhalb der Anlage, während der „Ort vor der Vermischung“ des Abwassers spätestens die Schnittstelle zur öffentlichen Abwasseranlage, also zum öffentlichen Kanal, bedeutet (§ 2 Nr. 6 i. V. m. § 5 AbwVO). Hinsichtlich dieser im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen wenig übersichtlichen neuen Regelungen ist darauf hinzuweisen, dass die früheren Regelungen für die gefährlichen Stoffe praktisch alle in solche umgewandelt wurden, die — als Teilstrom-Regelung — für den „Ort des Anfalls des Abwassers“ bzw. „vor Vermischung“ gelten.

Parallel zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren wird die Änderung der ortsrechtlichen stadtbremischen Indirekteinleiter-Vorschriften mit der Novelle des Entwässerungsortgesetzes vorgenommen. Es ist für den Ortsgesetzgeber nunmehr einfacher, im Sinne eines so genannten dynamischen Verweises unmittelbar auf die für die Indirekteinleitung geltenden Vorschriften der Abwasserordnung zurückzuverweisen. Dieses Verfahren trägt erheblich zur Deregulierung bei, da eine jeweils gesondert ortsrechtlich vorzunehmende Anpassung der Indirekteinleiterverordnung bei Fortschreibung bzw. Novellierung der Indirekteinleiter-Regelungen der Abwasserordnung im Hinblick auf den geregelten Automatismus künftig entfällt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Ziffern	* 1 (Inhaltsverzeichnis),	* 12 (§§ 43 bis 45),	* 28 (§ 137 Abs. 1),
	* 2 (§ 2 Abs. 1 u. 2),	* 13 (§ 46 a),	* 30 (§ 140 Abs. 1 bis 3),
	* 4 (§ 7 Abs. 1 S. 2 u. 3),	* 17 (§§ 91 u. 92),	* 31 (§ 145),
	* 5 (§ 8),	* 19 (§ 111),	* 32 (§ 167 Abs. 1),
	* 6 (§ 12),	* 20 (§ 111 a),	* 33 (§ 171) und
	* 10 (§ 41),	* 22 (119 Abs. 1),	* 35 (Anlage 1)
	* 11 (§ 42),	* 26 (§ 132 Abs. 1 S. 2),	

Anpassung des Bremischen Wassergesetzes an das Wasserhaushaltsgesetz in der durch das „Bundes-Artikel-Gesetz“ vom 27. Juli 2001 sowie durch weiteres Gesetz vom 9. September 2001 geänderten Fassung sowie des Inhaltsverzeichnisses an die insoweit geänderte Fassung des BrWG.

Zu Ziffer 3 (§ 4 a):

Es handelt sich hier um die Ermächtigungsnorm für den Erlass einer (Landes-) Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung — Abwasser¹¹).

Zu Ziffer 7 (§ 22 a):

Generelle Verweisungsnorm für die Anordnung der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Tatbeständen der Gewässerbenutzung, die entweder im BrWG, im (Bundes-)UVPG oder im Bremischen Landes-UVPG bezeichnet werden.

Zu Ziffer 8 (§ 26 Satz 2)

Die Änderung folgt aus der Einführung des neuen § 22 a.

Zu Ziffer 9 (Abschnitt 2 a — §§ 31 a bis 31 e):

Im neuen Abschnitt 2 a wird das Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis im Zusammenhang mit Verfahren der Erteilung einer Genehmigung nach § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes geregelt. Diese Änderung geht zurück auf die Anforderungen der IVU-Richtlinie.

Zur Vorbeugung von Missverständnissen ist hier auf folgendes hinzuweisen:

Nach der Regelung des BImSchG (§§ 10, 19 Abs.2) findet das in § 10 Abs. 5 neu eingeführte Gebot der „vollständigen Koordination der Genehmigungsverfahren“ im Sinne eines „wirksamen integrierten Konzeptes“ (Art. 7 IVU-Richtlinie) auch Anwendung im Rahmen des so genannten vereinfachten Verfahrens nach § 19 Abs. 2 BImSchG; denn im dortigen Verweis auf die nicht anzuwendenden Vorschriften ist der neue Absatz 5 des § 10 gerade nicht enthalten. Der betreffende rahmengesetzliche Regelungsauftrag im neuen § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG beschränkt sich jedoch — wiederum aus kompetenzrechtlichen Gründen — nur auf die („großen“) Anlagen der IVU-Richtlinie, erfasst also nicht die („kleineren“) Anlagen der Spalte 2 der neuen 4. BImSchV. Sinnvollerweise kann eine das BImSchG ergänzende Verfahrensregelung im Landeswassergesetz aber nur komplementär erfolgen, mit anderen Worten, ist auch im Vollzugsbereich des Landeswassergesetz auf den im BImSchG geregelten Umfang — also die Verfahren nach Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV — abzustellen.

Die Vorschrift über vorhandene Benutzungen (§ 31 e) dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit einzelne Anforderungen der Richtlinie bei ihrer grundsätzlich sofortigen Anwendbarkeit spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendbarkeit der IVU-Richtlinie erfüllt werden. Hierzu gehören insbesondere die materiellen Anforderungen an die Benutzung (Satz 1). Sofern eine Erlaubnis neu erteilt oder geändert werden muss, sind die Verfahrensvorschriften des § 31 a anzuwenden. Die Vorschriften zur Überprüfung der Erlaubnis sowie zur Information der Behörde über die Überwachung der Emissionen und die Unterrichtung über Störfälle und Unfälle sind anzuwenden, nachdem die Erlaubnis auf die neue Grundlage des § 31 b gestellt ist, spätestens am 30. Oktober 2007.

Zu Ziffer 13 (§ 46 a):

Die Vorschrift ergeht in Ausführung des rahmengesetzlichen Auftrags des § 21 h des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung des „Bundes-Artikel-Gesetzes“. Sie ermächtigt zum Erlass einer entsprechenden EMAS-Verordnung im Umfang und unter weitgehend textidentischer Übernahme des rahmengesetzlichen Regelungsauftrags.

Während im Bereich des Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 58 e BImSchG, 55 a KrW-/AbfG) der Bund aufgrund der hier bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnisse die abschließenden Regeln-

11 vgl. FN 7: in der Kurzform „Abw-EPER-Verordnung“ (EPER = European Pollution Emission Register nach Art 15 Abs. 3 IVU-RL)

gen selbst treffen kann, sieht er sich nunmehr im Bereich der Rahmengesetzgebung unter Hinweis auf die geänderten Artikel 72 ff. (75 Abs. 2) GG hierzu außerstande, weswegen an die Länder lediglich die im § 21 h bezeichnete Ermächtigung erging (vgl. hierzu Ziffer III. 3. 2. der Allgemeinbegründung).

Zu Ziffer 14 (§ 67):

Die Änderungen erfolgen zur sprachlichen bzw. zur sachlichen Richtigstellung.

Zu Nr. 15 (§ 68):

Aktualisierung der bisher geltenden Regelung über die Eigentumsverhältnisse an den aufgeführten Gewässern erster Ordnung.

Zu Nr. 16 (§ 90 Abs. 5):

Siehe Begründung zu Ziffer 18 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) zum Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nr. 18 und 19 (§§ 100 und 101 Abs.1):

Dem Eigentümer von Gewässern erster und zweiter Ordnung wird eingeräumt, die Unterhaltung mit Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf die Wasser und Bodenverbände zu übertragen.

Zu Ziffer 20 und 21 (§§ 111 und 111 a):

Die Neufassung dieser Vorschriften wiederholt in lediglich redaktionell veränderter Form textidentisch die Ausbauvorschrift des § 31 WHG in der durch das „Bundes-Artikel-Gesetz“ verliehenen Fassung; ausgenommen ist an dieser Stelle jedoch der die „Deich- und Dammbauten“ betreffende Satz 2 des Absatzes 2 des § 31 WHG, da eine entsprechende Sonderregelung in § 119 des vorliegenden Entwurfs getroffen wurde.

Die Neufassung des § 31 WHG verweist hinsichtlich der Bestimmung der Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf § 3 Abs. 1 UVPG sowie auf die dortige Anlage 1, deren Ziffern 13. bis 13.16 unter Einschluss des dortigen Verweises auf das Landes-UVPG für die wasserrechtlichen Ausbauvorhaben (§ 3 Abs. 1 einschl. Anlage 1 BremUVPG) die UVP-Pflichtigkeit abschließend statuiert.

Aus diesem auf den ersten Blick recht unübersichtlichen Regelungszusammenhang resultiert insgesamt doch eine sinnvolle und umweltgerechte Konzeption, die zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit folgende Grundschrte vorsieht:

- Prüfung der Frage, ob ein beantragtes Vorhaben nach dem Bundes- oder Landeskatalog zu § 3 des jeweiligen Gesetzes unter eine derjenigen Ziffern fällt, für die kategorisch die Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist;
- Wenn dies nicht: Prüfung, ob das Vorhaben zu den ausdrücklich in der Anlage 1 zu § 3 BremUVPG benannten Ausbautatbeständen gehört, für die eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorgesehen ist oder aber
- Prüfung, ob das beantragte Ausbau-Vorhaben unter die Ziffer 22 Anlage 1 zu § 3 BremUVPG, also den „unbenannten“ Ausbautatbestand fällt, dessen UVP-Pflichtigkeit nach einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ zu beurteilen ist, womit die individuell-konkrete Fallprüfung, mithin sachgerechte Entscheidung unter Beachtung der Umweltrelevanz des Vorhabens ermöglicht wird.

Zu Ziffer 22 (§ 117):

Die Regelung folgt der systematischen Klarstellung: die Anordnung der Anwendbarkeit des § 29 gehört in diesen Zusammenhang und bedarf keiner Sonderregelung in § 111 Abs. 3.

Zu Ziffer 23 (§ 119 Abs. 1)

Wie schon zu Ziffer 19 und 20 erklärt, werden die den Ausbau von Deichen und Dämmen betreffenden Vorschriften des § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG in der Fassung des „Bundes-Artikel-Gesetzes“ dem bisherigen System des bremischen Wassergesetzes entsprechend in der speziellen Ausbauvorschrift des § 119 BrWG zusammengefasst.

Zu Ziffer 24 (§ 120 Abs. 2 Satz 1)

Den in der bisherigen Fassung aufgeführten Deichen und Dämmen wurden mit der Änderung die ebenfalls von der Unterhaltung erfassten anderen Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienen, entsprechend §§ 99 Abs. 2 und 119 Abs. 1 zur Klarstellung hinzugefügt.

Zu Ziffer 25 (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Ziffer 26 (§ 132 Abs. 1 Satz 2):

Die Einfügung des Satzes 2 wiederholt die entsprechende Bestimmung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

Zu Ziffer 27 (§ 133 Abs. 2 und 3):

Unter Nr. III. 4 der allgemeinen Begründung wurden die grundsätzlichen Zusammenhänge der neuen Indirekteinleiter-Konzeption bereits dargestellt.

Wie schon nach der bisherigen Regelung wird in § 133 Abs. 2 BrWG der an die Länder zur Umsetzung der Indirekteinleiteranforderungen gerichtete rahmengesetzliche Regelungsauftrag des § 7 a Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 WHG im Lande Bremen an die beiden Stadtgemeinden weiter delegiert.

Unter Aufnahme dieses vom Landeswassergesetz „weitergegebenen“ Regelungsauftrags wird in § 8 Abs. 6 der — informationshalber hier anliegenden — Neufassung des stadtbremischen Entwässerungsortsgesetzes (EOG) der Senator für Bau und Umwelt ermächtigt, anknüpfend an die neuen Schnittstellen des § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG (Ort des „Anfalls des Abwassers“ und Ort „vor seiner Vermischung“) die für diese Bezugspunkte in der Abwasserverordnung und ihren herkunftsbereichsspezifischen Anhängen getroffenen Regelungen auch im Falle entsprechender Indirekteinleitungen sicherzustellen. Dies wird in der anliegenden Indirekteinleiterverordnung der Stadtgemeinde Bremen künftig über einen so genannten dynamischen Verweis unmittelbar auf die entsprechend anzuwendende Bestimmung der Abwasserverordnung geregelt. Damit ist die unmittelbare und ohne weiteren ortsrechtlichen Umsetzungsakt synchrone Geltung der für die Indirekteinleitung relevanten Bestimmungen der Abwasserverordnung gewährleistet.

Zu Ziffer 29 (§ 138):

Es wird hier sinngemäß die Bestimmung des § 18 c WHG in der Fassung des „Bundes-Artikel-Gesetzes“ übernommen, der Abwasserbehandlungsanlagen lediglich in den von Ziffer 13 der Anlage 1 zum UVPG erfassten Kapazitätsgrenzen regelt und die darunter liegenden Kategorien ausweislich Ziffer 13.1.2 der bezeichneten Anlage die Regelung den Ländern überlässt, was in Ziffer 16 und 17 BremUVPG eine nach dortigen Kriterien abgestufte Entscheidung erfahren hat.

Zu Ziffer 34 (§ 179):

Die Aufhebung folgt den obigen Darlegungen unter Ziffer III. 3 b der allgemeinen Begründung.

Zu Ziffer 35 (Anlage 1 zu § 12 Abs. 3)

Das BrWG wird um eine Anlage erweitert, in der die bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigenden Kriterien aufgeführt sind. Die aufgeführten Kriterien entsprechen den Kriterien des Anhangs IV der IVU-Richt-

linie sowie des WHG, des BImSchG und des KrW- /AbfG. Die Liste ist nicht abschließend (§ 12 Abs. 3: „insbesondere“) und ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Bestimmung des Standes der Technik, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Emissionsverhalten von Anlagen stehen.

Soweit die Kriterien nicht in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt worden sind, sind sie durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Festlegung von Emissionswerten nach dem Stand der Technik auch unmittelbar anzuwenden. Hinsichtlich veröffentlichter Informationen von internationalen Organisationen nach Nr. 19 sind nur praktisch verfügbare Informationen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 — Neufassung des Bremischen Wassergesetzes

Nach den umfangreichen Änderungen des BrWG ist die Bekanntmachung der Neufassung zweckmäßig.

Zu Artikel 6 — In-Kraft-Treten

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

**Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen
(Emissionserklärungsverordnung — Abwasser)**

Auf Grund des § 4 a des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65 — 2180-a-1), zuletzt geändert am ... (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes)... wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung¹ gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer (Direkteinleitung) oder in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission). Für den Anwendungsbereich gelten die Anlagen-Kapazitätsgrenzen des Anhanges 1 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. 257 S. 26 — „IVU-Richtlinie“).

§ 2

Erklärungspflicht

Der Betreiber einer in Anhang 1 aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen auch mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Dritten erklärt werden.

§ 3

Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Soweit sichergestellt ist, dass sämtliche Schwellenwerte unterschritten werden, kann die zuständige Behörde den Erklärungspflichtigen widerruflich von der Erklärungspflicht befreien. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach Anhang 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 4

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004, danach ist alle drei Jahre zu erklären.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

1 Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — IPPC — (ABl. Nr. L 192 S. 36).

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 5

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

- Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen zum Beispiel aus der Eigenkontrolle oder der Betriebsüberwachung.
- Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen.
- Schätzungen zum Beispiel auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind.

(2) Der Betreiber hat in den Erklärungen nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist soweit mit der der Erklärungspflicht unterliegenden Anlage eine Indirekteinleitung erfolgt, die für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständige Behörde. Im Übrigen ist die Wasserbehörde zuständig.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde übermittelt der oberen Wasserbehörde die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten zur Weiterleitung an die für die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zuständige Bundesbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 171 Abs. 2 Nr. 1 des Bremischen Wassergesetzes handelt, wer der Erklärungspflicht nach § 2 in Verbindung mit §§ 3 und 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet nachkommt, die Ermittlungsmethode nach § 5 auch nach Aufforderung nicht angibt oder die Unterlagen nicht entsprechend § 5 Abs. 2 aufbewahrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

Anhang 1 (zu § 1)

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P
Energiewirtschaft		
Verbrennungsanlagen > 50 MW	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
	Verbrennungsprozesse >50 und <300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
	Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
Bergbau		
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (>500t/Tag), Kalk (>50t/Tag), Glas (>20t/Tag), Mineralien (>20t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (>75t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11
Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03

Abfallbehandlung		
Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (>10t/Tag) oder Siedlungsmüll (>3t/Tag)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (<i>Müllverbrennung und Pyrolyse</i>)	109.03
	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (<i>Sonstige Abfallbehandlung</i>)	109.07
	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (<i>Recycling-Industrie</i>)	105.14
Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (>50t/Tag) und Deponien (>10t/Tag)	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (<i>Sonstige Abfallbehandlung</i>)	109.07
Sonstige Industriezweige nach Anhang I		
Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (>20t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.07
Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (>10t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.04
Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (>12t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.05
Schlachthöfe (>50t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (>200t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (>75t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (>300t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.03
Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (>10t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (<i>Abfallverbrennung und Pyrolyse</i>)	109.03
	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06
	Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (<i>Recycling-Industrie</i>)	105.14
Anlagen zur Zucht von Geflügel (>40000), Schweinen (>2000) oder Zuchtsäuen (>750)	Darmgärung (<i>Ganze Gruppe</i>)	110.04
	Dungentsorgung (<i>Ganze Gruppe</i>)	110.05
Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (>200t/Jahr)	Auftragen von Farbe (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.01
	Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.02
	Finishing von Textilien und Gerben von Leder (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.03
	Druckindustrie (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.04
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (<i>Chemische Industrie</i>)	105.09

Anhang 2 (zu § 3)

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe / Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe – Stickstoff	als N	50 000
Summe – Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As – gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd –gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr – gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu- gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg – gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni – gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb- gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn – gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBd)		1
Hexachlorcyclohexan(HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1000
4. Sonst. Organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzykl. Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder COD/3	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chloride	als gesamt Cl	2 000 000
Cyanide	als gesamt CN	50
Fluoride	als gesamt F	2 000

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anhang 1

- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht
- Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art des Einleiters

- Direkteinleiter — Name des Gewässers
- Indirekteinleiter — Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift

Begründung

A. Allgemeines

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Juli 2000 eine Entscheidung über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) erlassen (ABl. EG Nr. 11/192/36). Diese Entscheidung der Kommission setzt Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) um und legt fest,

- dass und wie die Mitgliedstaaten Informationen über die wichtigsten Emissionen und ihre Quellen zu erfassen und weiterzuleiten haben,
- dass und wie die Kommission die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme alle drei Jahre zu veröffentlichen hat.

Die nationalen Berichte der Mitgliedstaaten und der zusammenfassende Bericht der Kommission müssen Angaben über die in Luft und Wasser erfolgten Emissionen von bestimmten Schadstoffen, deren Schwellenwerte überschritten wurden, enthalten.

Bei den für den Vollzug zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder liegen weder die erforderlichen Daten über die Emissionen in die Luft bzw. in das Wasser vollständig vor. Es sind deshalb Regelungen zu treffen, die den Bund in die Lage versetzen, diese europäische Berichtspflicht termin- und formgerecht erfüllen zu können. Die Aufgaben der Zusammenfassung der Länderberichte und die Berichterstellung für die Bundesrepublik Deutschland wurde dem Umweltbundesamt übertragen.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Immissionsschutz hat der Bund entschieden, die Daten über die Schadstoffemissionen in die Luft auf der Grundlage der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) zu erheben. Für den Wasserbereich steht eine geeignete Rechtsgrundlage bislang nicht zur Verfügung. Entsprechend der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen muss diese Rechtsgrundlage durch Landesrecht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Ziel ist, die Betreiber von industriellen Anlagen zu Angaben über die in das Wasser erfolgten Schadstoffemissionen zu verpflichten, um die Anforderungen der Entscheidung der Kommission über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters erfüllen zu können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Regelungsinhalt dieser Verordnung verpflichtet die Betreiber von industriellen Anlagen zur Berichterstattung über die Emissionen aus ihren Anlagen in das Wasser und dient damit der Erfüllung der Berichtspflichten der Länder und des Bundes gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Zu § 1:

Diese Bestimmung nennt die industriellen Anlagen, über deren Art und Menge von Abwasser, das direkt in Gewässer oder indirekt in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen oder in Abwasseranlagen Dritter (Emission) eingeleitet wird, eine Erklärung abzugeben ist.

Anhang 1 dieser Verordnung übernimmt den Anhang A 3 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000. Darin sind die Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) nach Quellenkategorien gruppiert. Diesen Anlagen wurden Kodierungen nach Nose-P (Standard-Nomenklatur für Emissionsquellen) zugeordnet.

Zu § 2:

Hiermit werden die Betreiber der Anlagen nach Anhang 1 verpflichtet, über ihre Emissionen eine Erklärung vorzulegen. Diese Erklärungspflicht kann bei Einlei-

tung in die Abwasserbehandlungsanlage eines Dritten auf diesen übertragen werden. Bei Einleitung in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist die (unbehandelte) Abwasserfracht zu erklären und als Indirekteinleitung zu kennzeichnen.

Die Entscheidung der Kommission gibt für die Emissionsdaten einen strikten Bezug auf Anhang I — Tätigkeiten nach der IVU-Richtlinie (Quellenkategorien) vor. Abwasserbehandlungsanlagen eines Dritten, der ansonsten keine Tätigkeit betreibt, die unter die Quellenkategorien nach Anhang I fällt, sind keine Emissionsquellen im Sinne der Entscheidung der Kommission. Als Ausnahmeregelung können die Betreiber von industriellen Anlagen ihre Emissionserklärungspflicht auf den Betreiber der gemeinsamen Abwasserbehandlungsanlage übertragen. Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat dann die Emissionserklärung stellvertretend für die Betreiber von industriellen Anlagen nach § 1 der Verordnung bei der zuständigen Behörde abzugeben. Dieser Ausnahmefall kann z. B. bei so genannten Industrieparks zum Tragen kommen. Im „Leitfaden für die Umsetzung des EPER“ der Kommission (vgl. Artikel 3 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission) wird die Möglichkeit dieser Ausnahmeregelung aufgeführt.

Zu § 3:

Die Emissionserklärungen der Betreiber von industriellen Anlagen sind auf die Schadstoffe beschränkt, die in Anhang 2 dieser Verordnung aufgelistet sind. In Fällen, in denen sämtliche Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann die zuständige Behörde den Betreiber widerruflich von der Erklärungspflicht befreien. Anhang 2 dieser Verordnung übernimmt die nach Anhang A 1 der Entscheidung der Kommission für das Wasser zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte.

Die zeitlichen Vorgaben aus der Entscheidung der Kommission werden übernommen. Bei einer termingerechten Vorlage der Emissionserklärungen der Betreiber von industriellen Anlagen stehen den Vollzugsbehörden der Länder für die Zusammenfassung der Länderberichte und dem Umweltbundesamt zur Erstellung des nationalen Berichtes noch maximal zwei Monate zur Verfügung. Dieser Zeitraum ist knapp bemessen. Die beabsichtigte Datenübermittlung auf elektronischem Wege sollte die Einhaltung der gesetzten Fristen jedoch erleichtern.

Zu § 4:

Die Erklärung ist jeweils bis zum 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben, die erste Erklärung dem gemäß für das Jahr 2002 bis zum 30. April 2003. In Einzelfällen sind Fristverlängerungen möglich.

Zu § 5:

Den Betreibern von industriellen Anlagen werden verschiedene Methoden angeboten, ihre Emissionen zu ermitteln. Die gewählte Methode ist anzugeben und in der Emissionserklärung nach Anhang 3 mit einer Buchstabenkennung zu versehen.

Zu § 6:

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung sind die Wasserbehörden. Soweit Indirekteinleiteranlagen betroffen sind, ist die für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständige Behörde zuständig.

Zu § 7:

Verstöße gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Höhe des zu verhängenden Bußgeldes ist im Bußgeldkatalog für den Umweltschutz, Sachbereich Gewässerschutz geregelt.